

Hausangestellten Zeitung

Nummer 2 • Februar 1931 • 8. Jahrgang

Organ des „Zentralverbandes der Hausangestellten“ und des „Deutschen Portierverbandes“, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Zeitschrift für die Interessen der Hausgehilfen, Hausangestellten, Portiers, Hausmeister, Fahrstuhlführer, Wächter, Wasch- und Reinemachefrauen in Bureau- und Privathäusern, Angestellten der Wasch- und Schließgesellschaften

Erscheint monatlich. Bezugspreis für Nichtmitglieder vierteljährlich 50 Pf. Einzelnummer 20 Pf. Zu beziehen durch die Post. Redaktion und Expedition: Berlin SO 16. Michaelkirchplatz 4. Redaktionschluss am 20. jeden Monats. Zuschriften und Reklamationen sind an die Schriftleitung zu richten.

Aufgepaßt!

Lohnabbau auch bei den Hausangestellten!

Mit den angeblich unerträglich hohen Soziallasten begründet nun auch die Hausfrauen ihre Absicht, die ohnehin kärglichen Löhne der Hausangestellten zu kürzen. So hat der Landesverband Sächsischer Hausfrauenvereine bereits im Dezember einen Aufruf zum Abbau der Löhne der Hausangestellten erlassen.

Der Landesverband Sächsischer Hausfrauenvereine begründet die von ihm eingeleitete Lohnabbauaktion damit, daß „in Hausfrauenkreisen die Zahlung sämtlicher Beiträge zu den Sozialversicherungen ungerechtfertigt empfunden werde. Außerdem widerspreche die Gepflogenheit auch dem Gesetz. Es wird weiter ausgeführt, daß die Hausangestellten durch die Befreiung von der Beitragszahlung „in völliger Unkenntnis ihrer staatsbürgerlichen Pflichten“ gelassen würden. — „Staatsbürgerliche Pflichten!“ Nun gut. Wo aber bleiben die staatsbürgerlichen „Rechte“ der Hausangestellten? Die „gnädige Frau“ ist nicht selten ein kleiner Despot und dehnt in der Regel die Arbeitszeit der Hausangestellten in unerhörtem Maße aus. — Gehört etwa die überlange Arbeitszeit auch zu den „staatsbürgerlichen Pflichten“, die den Hausangestellten zum Bewußtsein gebracht werden sollen? — Die Hausfrauenvereine glauben, die Arbeitslosigkeit auch für sich ausnützen zu können, indem sie den Hausangestellten einen möglichst niedrigen Lohn zahlen. Dabei besinnen sie sich auf die angeblich bisher von den Hausangestellten verabsäumten „staatsbürgerlichen Pflichten“. Dazu bemerken wir folgendes:

Bisher war es in fast allen Teilen des Reiches ausnahmslos üblich, daß die Beiträge zur Sozialversicherung von der Hausfrau in voller Höhe geleistet wurden. Die Gepflogenheit wurde geübt nicht etwa aus sozialem Empfinden, sondern aus Gründen, die in dem niedrigen Barlohn ihre Ursache haben. Will man die Hausangestellten zur Leistung ihrer anteiligen Beiträge zu den Sozialversicherungen heranziehen, was durchaus im Interesse der Hausangestellten liegt, dann müssen aber auch die Löhne entsprechend höher als bisher festgesetzt werden. Diesen Willen haben aber die Hausfrauenvereine nach unseren bisherigen Feststellungen nicht. Besonders stark kommt dies in der Entschliebung zum Ausdruck, die am 12. Januar d. J. gelegentlich einer öffentlichen Kundgebung im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrates von der Zentrale der Groß-Berliner Hausfrauenvereine einstimmig angenommen wurde.

Sehr bezeichnend waren die Ausführungen der Frau Direktor Heinicke von der Zentrale der Hausfrauenvereine, die den Vorschlag machte, zum Zwecke der Durchführung der geplanten Neuregelung allen Haus-

angestellten am 15. Januar zu kündigen. Unter den anwesenden Hausfrauen fand dieser Vorschlag begeisterte Zustimmung. In der Entschliebung wurde zudem die Erwartung ausgesprochen, daß alle Hausfrauen, die Hausangestellte beschäftigen und nicht Mitglied einer Hausfrauenorganisation sind, sich mit dem Vorgehen der Zentrale der Hausfrauenvereine solidarisch erklären. Für die organisierten Hausfrauen gilt das natürlich als selbstverständlich. Ja, ja: „Wir würden unser Mädchen behalten, wenn ...“

Die beabsichtigte Neuregelung ist nichts anderes, als ein „verschleihter“ Lohnabbau, der den stärksten Protest auslösen muß. Die Hausfrauen fühlen sich berufen, auch ihrerseits zur Linderung der Not des Vaterlandes beizutragen, aber beileibe nicht auf eigene Kosten. Sie denken gar nicht daran, auf die ihnen lieb gewordenen Lebensgewohnheiten zu verzichten, auch nur ein einziges Paar seidene Strümpfe weniger zu tragen. Sie würden es als eine „bittere Zumutung“ betrachten, wollte man von ihnen verlangen, die täglichen Theaterbesuche einzuschränken, oder gar mit der Anschaffung eines neuen Pelzes zu warten, bis bessere Zeiten kommen. Wozu hat man denn Hausangestellte? Wir fragen: Besteht das oftmals so sehr zur Schau getragene soziale Verständnis der Hausfrauen darin, daß man den Lohn der Hausangestellten als Objekt zum Tribut an das notleidende Vaterland benutzt? Der Barlohn der Hausangestellten steht heute schon im krassen Mißverhältnis zu der überaus schweren und verantwortungsvollen Tätigkeit, die die Hausangestellten zu verrichten haben. Eine Kürzung des Lohnes würde daher ein schreiendes Unrecht bedeuten, das man ihnen zufügt, und das die Arbeitsfreudigkeit gewaltsam ersticken muß.

Der Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands, Reichsfachgruppe im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, richtet deshalb an alle Hausangestellten den dringenden Appell, beim Eingehen neuer Arbeitsverträge, sei es nun beim Eintritt in eine neue Stelle, oder beim Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages in der bisherigen Stelle, von den Hausfrauen zu verlangen, den Barlohn so festzusetzen, daß durch die anteilmäßige Beitragsleistung zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung) keine Kürzung des jetzigen Lohnes eintritt.

Dem Vorgehen der Hausfrauenvereine, darüber müssen sich die Hausangestellten endlich klar werden, kann nur wirksam entgegengetreten werden durch einen strafferen, gewerkschaftlichen Zusammenschluß im Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands.

Wie ich Meisterin wurde

Neben dem Lehrvertrag für die häusliche Lehre bestehen eine Reihe von Abmachungen, die von den Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft für den Aufstieg in den Beruf getroffen worden sind.

Die Schaffung dieser Vereinbarungen war geleitet von dem Bestreben, der Tätigkeit im Haushalt zu der ihr gebührenden Anerkennung und Wertschätzung zu verhelfen, aber auch um tüchtige Kräfte heranzubilden, sie mit dem mannigfachen Wissen und Können auszurüsten, das zur Bekleidung einer verantwortlichen Stellung im Haushalt erforderlich ist.

Auch den Hausfrauen, sei es, daß sie später Lehrlinge ausbilden oder aus sonstigen Gründen den Nachweis ihrer Fähigkeit erbringen wollen, ist durch Teilnahme an den Meisterinnenkursen Gelegenheit gegeben, neue Kenntnisse zu erwerben und durch Ablegung einer Prüfung den Meistertitel zu erwerben.

Nachdem ich im September 1926 die Hausgehilfenprüfung bestanden hatte, war es für mich selbstverständlich, sobald ein Meisterinnenlehrgang beginnt, daran teilzunehmen. Aber so einfach war die Zulassung nicht, hängt diese doch u. a. von dem Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung ab, der erbracht werden kann durch den Besuch eines Lyzeums, einer höheren Mädchenschule, einer anerkannten Mädchennormalschule oder einer Volksschulbildung, wenn vor der Teilnahme an den Meisterkursen eine schulwissenschaftliche Prüfung abgelegt worden ist.

Kurz vor Beginn des ersten Kurses im November 1929 erhielt unsere Berliner Ortsgruppe von der Zentrale der Hausfrauenvereine die Mitteilung, daß in den nächsten Tagen ein Meisterinnenkurs beginnt, Teilnehmerinnen könnten sich melden. An einem Sonntagnachmittag mußten wir, insofern der bevorstehenden Meldefrist zu der eventuellen Teilnahme an dem Kursus Stellung nehmen. Zu dieser Stellungnahme hatten wir unsere Kolleginnen geladen, die bereits die Hausgehilfenprüfung bestanden hatten. Mangel an Zeit, die Höhe der Kosten des Lehrganges bedingten, daß sich nur drei Kolleginnen bereit erklärten, an den Kursen für Meisterinnen teilzunehmen.

Vorgeesehen waren 4 Kurse zu je 10 Abenden mit je 4 Unterrichtsstunden. Die Gebühren betragen für einen Kursus 40 Mk., für den gesamten Lehrgang 160 Mk. Dazu kamen Ausgaben für Lehrmaterial, Kochausrüstung, Fahrgehalt, Kosten für die schulwissenschaftliche Prüfung und Meisterinnenprüfung, die mit rund 400 Mk. als nicht zu hoch veranschlagt sind; eine Summe, die für eine Hausgehilfin kaum erschwinglich ist.

Bevor wir am Unterricht teilnehmen konnten, mußten wir uns, die wir nur eine Volksschulbildung hatten, mit noch mehreren Hausgehilfinnen und Hausfrauen der bereits erwähnten schulwissenschaftlichen Prüfung unterziehen.

Alle Kursusteilnehmerinnen mußten eine Kodprüfung bestehen.

Waren in den Förderkursen die Teilnehmerinnen im Alter von 20 bis 40 Jahren, so kamen sie doch fast alle aus annähernd gleichen Verhältnissen; anders im Meisterinnenkursus, Hausfrauen, berufstätige Frauen und Haustöchter bildeten neben den wenigen Hausgehilfinnen die Teilnehmerinnen des Kurses im Alter von 28 bis 60 Jahren. Darunter befanden sich u. a. eine Ärztin, eine Bibliothekarin, ehemalige Lehrerinnen, Leiterinnen von Wirtschaftsbetrieben in Sanatorien, Erziehungsanstalten usw.

Nachdem wieder eine Anzahl Teilnehmerinnen ausgeschieden waren, darunter auch eine Kollegin von uns, der es wegen Zeitmangel nicht möglich war durchzuhalten, belief sich die Zahl der Anwärterinnen auf den Meistertitel auf 32, die auch bis Schluß, Dezember 1930, durchhielten.

Mein Tagebuch vom Meisterinnenlehrgang könnte manche kleine, amüsante und tragische Begebenheit aus den Unterrichtsstunden, die in Form einer Arbeitsgemeinschaft abgehalten wurden, erzählen. Ich will mich jedoch nur auf das beschränken, was alles gelernt und geübt werden mußte, um zur Prüfung zugelassen zu werden.

Wir merkten bald, der Meistertitel will erworben sein. Nachdem am ersten Abend die Eignungsprüfung im Kochen abgelegt war, wurde in den nächsten Stunden genäht, gestopft und geflickt. Dann begann der Unterricht in Bürgerkunde (der neue Staat und seine Verfassung, die Verwaltung der Länder, Provinzen und Kreise; die verschiedenen Rechtsgebiete, öffentliches und privates Recht, Kirchenrecht, Strafrecht, Ehe- und Familienrecht, Kauf-, Werk- und Dienstvertrag, Vormundschaft, Pflegschaft, Adoption, die verschiedenen Gebiete der Sozialversicherung, Stellung der deutschen Frau in der heutigen Volkswirtschaft usw.), denn auch hierüber soll eine Meisterin Bescheid wissen, um allen Vorkommnissen des täglichen Lebens gegenüber gerüstet zu sein. Rechnen will ebenfalls verstanden sein, ist doch die Hausfrau die Verwalterin des Wirtschaftsgeldes, das einzuteilen ihr oft Köpferbrechen verursacht. Das Rechnen mit Prozenten, Gewichten, Maßen usw. wurde fleißig geübt. In jedem Haushalt sollte ein Verzeichnis aller der im Besitz befindlichen Gegenstände vorhanden sein, also galt es, ein Inventarverzeichnis aufzustellen. Was gab es alles zu lernen in der hauswirtschaftlichen Berufskunde. Von allen Gegenständen, die im Haushalt Verwendung finden, soll man wissen, aus welchem

Material sie bestehen; ihre Herstellung, Zusammensetzung, Qualität, Preiswürdigkeit usw. kennen, auch wie und womit diese Gegenstände gereinigt werden und, was besonders wichtig ist, die Erhaltung verstehen.

In der Nahrungsmittel- und Ernährungslehre waren die Anforderungen ebenso groß. Hier wurde ganz besonders betont, daß die Meisterin diese Kenntnisse unbedingt beherrschen muß.

Praktisch geübt wurde Kochen, darunter Krankenkost, Backen (hier gab es leckere Dinge), Bügeln, Glanzplatten, Nähen und Flickern, Tischdecken, Blumenwinden zu Kränzen, Gairlanden und Sträußen, um Tisch und Heim zu schmücken.

Gesundheits- und Säuglingspflege will verstanden sein. Auch über pädagogische Talente soll die Meisterin verfügen. Es wurde deshalb in dreimal zwei Stunden über Erziehungslehre usw. diskutiert. Hier hätte man gewünscht, daß solche Stunden öfter gewesen wären. Sie haben nicht nur für Manches Verständnis geweckt, sondern auch dazu beigetragen, daß sich die Teilnehmerinnen des Kurses selbst etwas näher kamen, das in einem starken Gemeinschaftsgefühl seinen Ausdruck fand.

Die letzten Abende — es waren mehr als 40 geworden ohne die Sondervorträge, Besichtigungen usw. — waren der Wiederholung gewidmet. Ehe man es gedacht, war der Prüfungstag da. Einen Tag vor diesem wurde das Los gezogen, auf dem all die praktischen Prüfungsarbeiten, die man zu leisten hatte, verzeichnet waren. Die mündliche Prüfung fand am anderen Vormittag statt. Geprüft wurde in Ernährungs- und Nahrungsmittellehre, Hauswirtschaftskunde, Gesundheits- und Säuglingspflege und Bürgerkunde.

Beim Kochen oder Backen war nicht angegeben, welche Speisen oder Backgut hergestellt werden sollten, die Aufgabe lautete vielmehr: Festeisen am 1. Weihnachtstage; Reisteverwertung, Krankenkost, Festeisen am Heiligenabend, Frühstück am Neujahrsmorgen, einen Kinderkaffeegeburtstagskaffee, ein Sonntagsmittagskaffee für 4 Personen bei 175 Mk. Kostgeld im Monat; ein Mittagsessen für 4 Personen, die mit einem Kostgeld von 40 Mk. wöchentlich auskommen müssen usw. Es blieb nun jedem Prüfling überlassen, was er kochen oder backen wollte. Auch die Einkäufe dazu mußten selbst gemacht werden. Wer ein Festeisen herzustellen hatte, mußte auch den Tisch dementprechend decken.

Die Prüfung wurde von allen Teilnehmerinnen bestanden, die nun berechtigt sind, den Titel „Meisterin der Hauswirtschaft“ zu führen.

Bemerkt sei noch, daß bereits in anderen Städten Meisterinnenprüfungen stattgefunden haben, die außer in Königsberg und Breslau nicht ganz den Ansprüchen genügten. M. W.

Schutz dem Portier

Die Verordnung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 10. September 1930 hat den in Preußen tätigen Portier des bedeutendsten Schutzes, der wesentlichsten Sicherung seiner Arbeit beraubt. Mehr denn je ist er der Willkür des Arbeitgebers ausgesetzt, der unter Ausnutzung der Schutzlosigkeit mit dem Hinweis auf die vorhandene Wohnungsnot von seinem Portier erpressen kann, was er will.

Mit der Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, die für das Reich die wesentlichsten Mieterkündigungbestimmungen speziell für die Portierwohnungen außer Kraft setzt, ist gewissermaßen der Wirkungskreis jener reichlich unzureichenden Lockerungsverordnung über Preußen hinaus auf ganz Deutschland erweitert worden. Die wesentlichste Bestimmung enthält nach dieser Richtung hin der siebente Teil der Notverordnung „Wohnungswirtschaft“ in seinem Artikel 4, Kapitel 4, unter Ziffer 6; danach sollen bei Dienst- und Werkwohnungen, sofern das Arbeitsverhältnis auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet ist, in dem sich die Wohnung befindet, die Vorschriften der §§ 1 bis 23a des Mieterkündigungsgesetzes keine Anwendung finden.

Die gesetzestechnischen Fragen, mehr formell-juristischer Natur, sind in überaus großer Zahl bei der Lektüre dieser sehr mangelhaft abgefaßten Gesetzesbestimmungen schon des öfteren auch an dieser Stelle erwähnt worden. Es erübrigt sich deshalb, auf die einzelnen Probleme, die dabei aufgetaucht sind, hier nochmals näher einzugehen, selbst darauf, ob überhaupt diese Verordnungen gesetzmäßig zustande gekommen und damit rechtswirksam sind. Bevor jedoch zu den in Zukunft erforderlichen tarifvertraglichen Bestimmungen Stellung genommen wird, soll ein besonders wichtiger Punkt Erwähnung finden, der zwar auch bisher schon nicht unbeachtet geblieben ist, der aber bedeutend wichtiger ist, um auch in diesem Zusammenhang kurz gewürdigt zu werden.

Welches Gericht ist zuständig für Streitigkeiten, die um die Wohnung des Portiers entstehen? Aus dem Verhältnis der in diesen Fällen vorhandenen tatsächlichen Beziehungen zwischen Mieter und Arbeitsverhältnis geht ebenso wie aus den Verordnungen selbst hervor, daß zweifellos eine untrennbare Verbindung zwischen Arbeitsverhältnis und Mietverhältnis besteht, und zwar derart, daß das eine ohne das andere im allgemeinen nicht gedacht werden kann. Trotzdem wird behauptet, daß Streitigkeiten um das Miet-

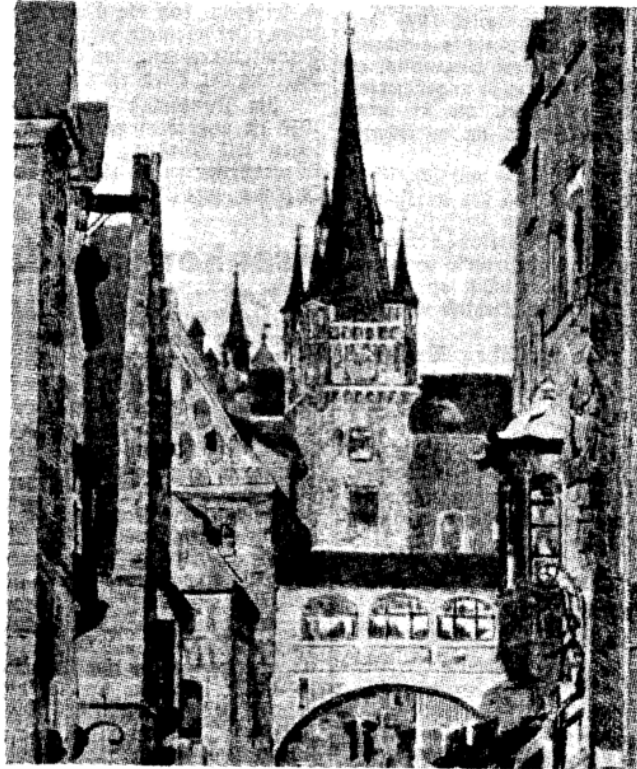
verhältnis mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun hätten, daß sie vor allem dann mit dem Arbeitsverhältnis nichts zu tun hätten, wenn der betreffende Arbeitnehmer nach Ablauf des Dienstverhältnisses noch in der Wohnung verblieben wäre. Dem entgegen bestimmt jedoch der § 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 mit absolut klarer Eindeutigkeit die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, und betont des weiteren ausdrücklich, daß darunter zu fallen haben auch diejenigen Rechtsstreitigkeiten, die als Nachwirkungen aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis sich ergeben haben. Das RAG hat in mehreren Entscheidungen wohl begründet entschieden, daß die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, dem Wunsch des Gesetzgebers und der Praxis entsprechend, möglichst weit zu erstrecken ist. Wenn wir aber zuvor festgestellt haben, daß eine Trennung zwischen Arbeitsverhältnis und Mietverhältnis in den von uns hier zu behandelnden Fällen unmöglich ist, weil das eine oder das andere geradezu nicht

denkbar ist, dann ist die daraus notwendig zu ziehende Folgerung, daß Arbeitsverhältnis und Mietverhältnis nur als Einheit zu verstehen und zu behandeln sind. Der Abschluß des Mietvertrages ergibt sich notwendigerweise aus dem Abschluß des Arbeitsvertrages, der Mietvertrag ist ein notwendiges Anhängsel des Arbeitsvertrages. Mit dieser Erkenntnis aber fällt zugleich die Ansicht derer, die glauben, Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis vor die Amtsgerichte bringen zu können, nachdem gerade für die hier in Frage stehenden Fälle auch der § 12 des Mieterchutzgesetzes außer Kraft gesetzt ist. Es kann gar kein Zweifel sein, daß in diesen Fällen Streitigkeiten, die aus dem Mietverhältnis sich ergeben, Streitigkeiten sind, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, weil eben, wie bereits einmal hervorgehoben, das Mietverhältnis nur ein Anhängsel, und zwar ein notwendiges, des Arbeitsverhältnisses ist. Dann aber ist außer Zweifel, daß für diese Mietstreitigkeiten die ausschließliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gemäß § 2 des AGG gegeben und die Vertretung vor den Arbeitsgerichten gemäß § 11 AGG durch Gewerkschaftsangehörige möglich ist. Wird das Mietverhältnis nach Ablauf des Arbeitsverhältnisses und ohne Erneuerung weitergeführt, so wird man für diese Fälle allerdings zweifellos dann die Arbeitsgerichtsbehörden als nicht zuständig ansehen müssen, wenn das Wohnbleiben des früheren Arbeitnehmers freiwillige Entscheidung ist und sich nicht aus der Not, eine andere Wohnung nicht gefunden zu haben, ergeben hat; dann aber handelt es sich eben nicht mehr um Wohnräume, die durch die hier angezogenen Verordnungen betroffen werden; für sie gelten dann nicht mehr die Ausnahmen, die mit diesen Verordnungen geschaffen worden sind. Wenn jedoch gewissermaßen als Nachwirkung des mit dem Mietverhältnis verknüpften Arbeitsverhältnisses der Arbeitnehmer der Wohnungsnot wegen gezwungen ist, weiter zu wohnen, so werden Streitigkeiten, die sich aus diesem Verharren in den Wohnräumen ergeben, sicherlich wiederum vor den Arbeitsgerichten auszufechten werden müssen. Ganz ebenso verhält es sich für die Zeit der Sperrfrist, die im folgenden als zukünftige Tarifvertragsbestimmung empfohlen werden wird.

Mit der preussischen und der Reichsverordnung ist dem Portier, man möchte sagen, das Rückgrat seines Arbeitsverhältnisses genommen worden. Das ständig drohende Gespenst der Wohnungslosigkeit wird den einzelnen Arbeitnehmer für jede Forderung des Arbeitgebers gefügig machen. Es kann gar kein Zweifel sein, daß um dieses Zweckes willen die Hauseigentümerorganisationen und ihre Vertreter den Erlaß dieser Verordnungen erzwungen haben. Gelingt es nicht, das ewig drohende Damoklesschwert des Wohnungsloswerdens, nachdem der gesetzliche Schutz genommen wurde, durch entsprechende Bestimmungen im Tarifvertrage zu bannen, so werden viele Arbeitnehmer, schon um ihr Heim zu behalten, tarifvertraglich ihnen zustehende Rechte nicht geltend machen. Damit aber wiederum Schaden sie nicht nur sich selbst, nicht nur ihre Kollegen, die dann auch nicht zu fordern wagen, sie machen vor allem auch der Organisation weiteres Fördern und jedwede Kampfmaßnahmen unmöglich. Der Arbeitgeber wird stets einwenden können und es auch beweisen, daß die Arbeitnehmer in einer immerhin großen Zahl noch nicht einmal die ihnen

bisher zustehenden Rechte geltend gemacht haben, und daß daraus allein schon sich ihre Zufriedenheit und die mangelnde Berechtigung weiterer Forderungen ergäben.

Die nächste Aufgabe muß es deshalb sein, stärker als bisher die betroffenen Berufskollegen zuzumanzufassen. Als geschlossene Phalanx müßten sie dem Arbeitgeber entgegenzutreten, um zu erreichen, daß wenigstens im Tarifvertrage ihnen der gesetzliche Schutz zugesichert wird. Diese überaus schwierige Aufgabe, die nur bei der Konzentration aller Kräfte gelingen kann, erfordert, daß jeder Kollege seine ganze Kraft dafür einlegt, zumindest einen der noch organisationsfremden Kollegen für die Organisation zu gewinnen. Das wird dann nicht schwer sein, wenn man in richtiger Darstellung des Sachverhalts dem noch draußen stehenden Kollegen die Notwendigkeit des Zusammenschlusses darstellt. Gelingt aber dieser Zusammenschluß in ganz großem Maße so wird unser Fördern um so stärkeren Widerhall finden; man wird erkennen, daß trotz aller Verordnungen wir nicht müde gemacht werden, ja daß



Das Rathaus in Nürnberg, wo 1866 die deutschen Arbeitervereine tagten

gerade durch sie wir zu der Erkenntnis gekommen sind, gemeinsam und energischer als zuvor um das Recht der Arbeitnehmerkraft und um Schaffung würdiger Arbeitsverhältnisse zu kämpfen. Es fragt sich allerdings, welche Bestimmungen der Tarifvertrag enthalten muß, um einen einiaermaßen entsprechenden Ersatz für das bisherige Gesetz darzustellen. In der Hauptsache handelt es sich darum, den Portier vor unbilligen, unangemessenen Mietzinsforderungen und vor der Notwendigkeit zu schützen, allzu schnell und allzu früh bei Auflösung seines Dienstverhältnisses sein bisheriges Heim, die Dienstwohnung, verlassen zu müssen. — Bezüglich der Mietzinsfestsetzung bedarf es bestimmter Normen, weil sonst über diesen Weg dem Arbeitgeber die Möglichkeit gegeben wird, die kollektivvertraglichen Lohnvereinbarungen zu umgehen; ohne daß er zahlenmäßig unter diese Lohnvereinbarung zu gehen braucht, wird er einfach den Mietzins für die Dienstwohnung des Arbeitnehmers um den Betrag erhöhen, den er weniger, als kollektivvertraglich vorgeschrieben, zahlen will. Zweifelslos gibt es verschiedene Möglichkeiten des Schutzes; am zweckmäßigsten dürfte es sein, dem Betroffenen das Recht zu geben, gegen eine Mietzinsfestsetzung des Arbeitgebers, die ihm unangemessen erscheint, an bestimmter Stelle Einspruch einzulegen und Festsetzung des Mietzinses zu beantragen. Mit Hilfe dieser besonderen Einspruchsinstanz, die im Notfall der Arbeitnehmer gegen die Forderung des Arbeitgebers anrufen kann, dürften allzu tolle Forderungen der Arbeitgeberkraft, wie sie von dieser Seite schon heute geplant werden, immerhin vermeidbar sein; zumindest wird in vielen Fällen die Möglichkeit bestehen, unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen.

Weit schwieriger ist der Schutz vor dem Zwang zum plötzlichen, allzu schnellen Räumen der Wohnung. Auch jetzt noch ist es dem einzelnen fast unmöglich, eine preiswerte, d. h. seinen Verhältnissen entsprechende, sofort beziehbare, seinen notwendigen Anforderungen gemäße Kleinwohnung innerhalb der für das Arbeitsverhältnis geltende Kündigungsfrist zu finden. Muß er jedoch die frühere Dienstwohnung mit dem Ablauf dieser Kündigungsfrist seines Arbeitsverhältnisses räumen, so bleibt ihm eigentlich nichts übrig, als das Mobiliar auf die Straße zu legen oder irgendwo unterzustellen, was auch nur Kosten bereitet, und selbst mit seiner Familie in die Herberge zu gehen. Auf der anderen Seite soll gar nicht übersehen werden, daß der Arbeitgeber ein Interesse daran haben kann, die von seinem bisherigen Arbeitnehmer innegehabte Wohnung geräumt zu bekommen. Aus dieser Erwägung soll der Arbeitnehmer zur Räumung der Dienstwohnung für den Augenblick des Ablaufs der Kündigungsfrist seines Arbeitsverhältnisses verpflichtet sein, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche vorher eine angemessene andere Wohnung nachweist. Falls er dies nicht tut, und dabei kommt es auf Verschulden in keiner Form an, soll die Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwar, wenn es der Arbeitgeber auch will, zugleich die Kündigung des Mietverhältnisses enthalten. Die Verpflichtung zur Räumung der Wohnung soll jedoch, sofern nicht widersprechend durch der Arbeitgeber rechtzeitig eine angemessene Wohnung nachweist, sofern die Kündigung an einem Monatsersten geschieht, von diesem Monatsersten an auf drei Monate, sofern die

Kündigung an einem anderen Tage erfolgt, vom nächsten Monats-
erfen an auf drei Monate hinausgeschoben sein.

Selbstverständlich besteht nicht die Möglichkeit, Räume, die der
Hauseigentümer als Dienstwohnung für seinen Portier bestimmt
hat, dadurch ihm als solche dauernd zu entziehen, daß man ihm die
Möglichkeit nimmt seinen früheren Portier zur Räumung der
Wohnung zu zwingen. Aber ebenso ist es unmöglich, in einer Zeit
besonderer Wohnungsnot den Arbeitnehmer schußlos der dauernd
drohenden Gefahr des allzu plötzlichen Wohnungsloswerdens aus-
zusetzen. Der goldene Mittelweg, der beiden Wünschen soweit als
möglich entspricht, ist dann beschritten, wenn eine tarifvertragliche
Norm aufgenommen wird, die dem oben gegebenen Vorschlag ent-
spricht. Drei Monate wird sich der Arbeitgeber und muß er sich eben
helfen können; auf der anderen Seite kann man nur hoffen, daß
die Wohnungslosigkeit auch in den nächsten Jahren mehr und mehr
abnimmt, so daß es bei einiger Bemühung dem Arbeitnehmer
möglich sein wird, innerhalb der Dreimonatsfrist eine seinem
berechtigten Verlangen entsprechende andere Wohnung zu finden.

Bei künftigen Tarifvertragsverhandlungen wird sich der
Arbeitgeber darüber klar sein müssen, daß auch er nichts gewinnt,
wenn sein Arbeitnehmer schußlos ist, daß in diesem Augenblick es
nicht die schlechtesten Kräfte sind, die sich von einem so ungesicherten
Beruf abwenden, um dort ihre Existenz zu suchen, wo sie ihres
Heimes und damit ihres wertvollsten Rückgrates im wirtschaft-
lichen Kampf sicher sind.

Die Ueberspannung des Gedankens, daß die wirtschaftliche
Notlage des Augenblicks ganz und nur auf Kosten des wirtschaft-
lichen Schutzes der Arbeitnehmerschaft zu beheben versucht wird,
muß sich mit dem Augenblick rächen, da die wirtschaftliche Situation
wieder eine andere geworden ist. Eine solche Unstetigkeit der wirt-
schaftlichen Verhältnisse, die für den Arbeitgeber selbst und seinen
Betrieb unmöglich von Vorteil sein kann, wird schließlich und end-
lich er selbst auch einmal einsehen müssen.

Dr. jur. Max Wolff.

Die Bürgersteuer

Durch Notverordnungen vom 26. Juli und 1. Dezember 1930
ist die Zahlung der Bürgersteuer als Kopfsteuer für alle Ein-
kommensteuerverpflichtigten von der Reichsregierung angeordnet wor-
den. Die Höhe der Bürgersteuer wird von den Länderregierungen
bestimmt, jedoch müssen die Landesätze gemäß § 5 der Not-
verordnungen zumindest betragen:

Für Personen mit einem Jahreseinkommen	
bis zu	1 200 Mk. mindestens 3 Mk.
von 1200 bis	4 500 " " 6 "
bis	6 000 " " 9 "
bis	8 000 " " 12 "
bis	12 000 " " 18 "
bis	16 000 " " 24 "
bis	20 000 " " 30 "
bis	25 000 " " 50 "
bis	50 000 " " 75 "
bis	75 000 " " 150 "
bis	100 000 " " 300 "
bis	250 000 " " 500 "
bis	500 000 " " 1000 "
mehr als	500 000 " " 2000 "

Da sich in mehreren Ländern die Festsetzung des Landesatzes
für die Bürgersteuer verzögert hat, so ist in der Notverord-
nung ferner bestimmt worden, daß als steuerfrei gelten alle
Personen, die nicht auf eigene Rechnung leben, die also von
anderen Personen oder Institutionen unterhalten werden, sowie
diesjenigen, denen kein Wahlrecht zusteht, und alle diejenigen, die
am 10. Januar und 10. März 1931 von der Arbeitslosenversiche-
rung, der Krisenunterstützung oder aus der Wohlfahrtspflege
Unterstützung beziehen. Steuerfrei sind ferner: alle Sozialrentner,
deren Gesamteinkommen 900 Mk. jährlich nicht übersteigt, so daß
also die große Mehrheit der Renteneempfänger steuerfrei ist. Dazu
gehören ferner alle Kleinrentner und Renteneempfänger der öffent-
lichen Fürsorge, alle Kriegsbeschädigten, die eine Zusatzrente
erhalten. Bei den Empfängern einer Zusatzrente tritt nach § 88
des Reichsversorgungsgesetzes die Befreiung nicht nur dann ein,
wenn sie die volle Zusatzrente empfangen, sondern auch dann,
wenn die Zusatzrente nur zum Teil gewährt wird.

Durch einen weiteren Erlaß des Reichsfinanzministers vom
23. Dezember 1930 ist angeordnet worden, daß die Bürgersteuer
auch in Raten geleistet werden darf. Die auf der Steuerkarte 1931
angeforderte Bürgersteuer für das Steuerjahr 1930 ist am 10. Jan-
uar 1931 fällig und darf in zwei Raten vom Lohn einbehalten
werden, wenn die Lohnzahlungstage zwischen dem 11. und 25. Jan-
uar 1931 liegen. Die Bürgersteuerkarten, die im März 1931 fällig
werden, sind in der Zeit vom 11. bis 25. März einzubehalten, und
in jedem Falle muß die volle Bürgersteuerkarte bis zum Ablaufe
einer Woche nach dem 25. Januar bzw. 25. März an die zuständige
Gemeinde- oder Finanzamtskasse abgeliefert werden.

Zur Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 sollen nur
solche Personen herangezogen werden, die eine selbständige Existenz

gegründet haben. Grundsätzlich bleiben von der Bürgersteuer be-
freit alle Personen, die am 10. Oktober 1930 das 20. Lebensjahr
noch nicht erreichten. Den selbständigen Existenzen werden gleich-
gestellt alle Personen, die ein selbständiges Einkommen haben und
im Haushalt der Eltern oder sonstigen Verwandten leben.

Die Hausangestellten haben die für das Jahr 1930
etwa angeforderte Bürgersteuer zu leisten, wenn sie das 20. Lebens-
jahr am 10. Oktober 1930 überschritten hatten. Für das Rech-
nungsjahr 1931 wird das Einkommen der Hausangestellten nach
dem gezahlten Barlohn zuzüglich dem vom jeweiligen Landes-
finanzamt festgesetzten Unterhaltsbetrag berechnet, der für das
Landesfinanzamt Berlin-Brandenburg beispielsweise mit 25 Mk.
im Monat festgesetzt ist. Für die Höhe der zu leistenden Bürger-
steuer ist dann die Staffelung maßgebend, die von den Länder-
regierungen festgesetzt ist.

Es ist ferner bestimmt worden, daß die Steuerpflicht der
Ehefrau ruht, wenn der Ehemann von der Bürgersteuer befreit ist,
es sei denn, daß die Ehegatten dauernd voneinander getrennt
leben. Verheiratete zahlen das 1/2fache des Landesatzes nach dem
Gesamteinkommen, das beide Ehegatten haben. Ausländer sind zur
Zahlung der Bürgersteuer verpflichtet.

Im Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 3. Dezember
1930 ist außerdem vorgesehen, daß die Gemeinden berechtigt sein
sollen mit Wirkung vom 1. April 1931 ab einen Zuschlag zur
Bürgersteuer zu erheben. Für das Rechnungsjahr 1930 ist dieser
Zuschlag unzulässig.

Krankengeld für Hausgehilfen

Durch die Notverordnung vom Juli 1930 ist bestimmt worden,
daß die Krankenkassen dann kein Krankengeld zahlen dürfen,
wenn und soweit der Versicherte während einer mit Arbeits-
unfähigkeit verbundenen Krankheit vom Arbeitgeber Arbeits-
entgelt weiter erhält. Weiter ist gleichzeitig bestimmt worden, daß
Zuschüsse, die der Arbeitgeber zum Krankengeld zahlt, nicht als
Arbeitsentgelt anzusehen sind. Die letzte Notverordnung vom
Dezember 1930 hat weiter ausdrücklich festgelegt, daß für solche
Versicherte die Beiträge zur Krankenversicherung zu ermäßigen
sind. Der Zweck dieser Bestimmungen ist, den Versicherten, die
während einer Krankheit nach dem früheren Recht Lohn und
Krankengeld zusammen erhielten, den Anreiz zur Krankmeldung
zu nehmen. Wohl selten haben Neuerungen einen solchen Wirrwarr
angerichtet, wie gerade diese Bestimmungen. Es sind zu denselben
noch eine ganze Reihe Erlasse und Richtlinien von den Gesetzgebern
herausgegeben, die aber die Rechtslage immer noch nicht genügend
klären. Kurzum, die Dinge liegen heute so, daß nicht einmal die
Krankenkassen richtig Bescheid wissen, geschweige denn die ein-
fachen Versicherten. Es soll hier nur eine der vielen Fragen er-
örtert werden, nämlich die, ob Hausgehilfen (Alleinmädchen,
Köchinnen, Stützen usw.) mit unter die eingangs erwähnten Be-
stimmungen fallen oder nicht. Erhalten Hausgehilfen Krank-
engeld oder darf ihnen keins gezahlt werden? Kommen für sie aus
diesem Grunde die ermäßigten Beiträge in Frage?

Um diese Fragen beantworten zu können, muß erst einmal
untersucht werden, ob die Hausgehilfen während einer mit Arbeits-
unfähigkeit verbundenen Krankheit Anspruch auf Lohn gegen
ihren Arbeitgeber haben oder nicht. Die arbeitsrechtliche Lage der
Hausgehilfen ist heute sehr ungeklärt. Nachdem die früheren Ge-
setzgebungen im Jahre 1918 aufgehoben worden sind, will man
ein besonderes „Hausgehilfengesetz“ schaffen. Dieses ist jedoch noch
nicht da. Mangels eines besonderen Gesetzes gelten daher für das
Arbeitsrecht der Hausgehilfen die Vorschriften des „Bürgerlichen
Gesetzbuches“ über den Dienstvertrag. Nach diesem (§ 616) geht der
zur Dienstleistung Verpflichtete seines Anspruchs auf Vergütung
(Lohn) dadurch nicht verlustig, daß er für eine verhältnismäßig
nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund
ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Als
solch ein Grund gilt auch Krankheit. Allerdings gehen die Mei-
nungen noch darüber weit auseinander, für eine wie lange Zeit
der Dienstgeber nach dieser Bestimmung Lohn weiter zahlen muß.
Was ist eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“? Man wird
hierbei von Fall zu Fall mit berücksichtigen müssen, wie lange der
Hausgehilfe bereits bei dem Arbeitgeber in Stellung ist. Diese Be-
stimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, die bisher sehr oft nicht
beachtet worden ist, ist durch die Notverordnung vom Dezember
1930 für „unabdingbar“ erklärt worden. Sie kann also durch Ab-
machungen, Verträge usw. nicht außer Kraft gesetzt sondern muß
auf jeden Fall eingehalten werden.

Der Hausgehilfe hat demnach während einer Krankheit An-
spruch auf Lohn. Er kann deshalb, solange dieser Lohn gezahlt
wird, kein Krankengeld erhalten. Die Krankengeldzahlung muß
jedoch mit dem Zeitpunkt einsetzen, an welchem der Lohn weg-
fällt. Bei den Dienstboten ist die Rechtslage noch dadurch schwierig,
als sie ja meist noch „freie Station“ erhalten, die ebenfalls eine
Vergütung darstellt und als Arbeitsentgelt anzusehen ist. Hält sich
der erkrankte Hausangestellte im Haushalt seines Arbeitgebers
auf, so geht die freie Station weiter. Diese Kost und Wohnung ist
dann als Zuschuß des Arbeitgebers anzusehen und kann — falls

sie allein ohne dessen Lohn gegeben wird — nicht zum Entzug des Krankengeldes führen. (Eine endgültige Entscheidung über diese Frage steht jedoch noch aus.)

Nach all diesen Ausführungen geht zusammengefaßt hervor, daß den Hausgehilfen Anspruch auf Arbeitsentgelt während einer Krankheit zusteht und daß sie für die Dauer, während der die Vergütung gezahlt wird, kein Krankengeld erhalten. Demzufolge kommen für sie auch die ermäßigten Krankenkassenbeiträge in Frage.

Voraussetzung ist jedoch, daß der Lohn auch wirklich gezahlt wird. Es genügt nicht, daß ein Anspruch besteht. Der Hausgehilfe muß wirklich in den Genuß kommen. Erhält er aus irgendeinem Grunde kein Arbeitsentgelt, da vielleicht der Dienstherr hierzu nicht in der Lage ist, so muß Krankengeld gewährt werden.

Kl — s.

Unpünktliche Lohnzahlung

berechtigt zur Lösung des Arbeitsverhältnisses. Freiwillig soll eine Hausangestellte eines Erholungsheims ihre Stellung aufgegeben haben, wie die Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers lautet. Daher wurde ihr die Unterstützung für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit gesperrt. Als Klägerin vor dem Spruchauschuß erklärt die Hausangestellte, daß sie sich bei der Arbeit überhoben hatte und ihr der Arzt verbot, weiterzuarbeiten. Einen Nachweis der Erkrankung kann sie in der Verhandlung nicht erbringen, da sie erst vierzehn Tage später arbeitsunfähig krank geschrieben wurde. Als weiteren Grund für die Aufgabe der Stellung führt sie die unpünktliche Lohnzahlung an. Der Arbeitgeber sei jetzt noch mit 10 Mk. Lohn im Rückstand. Der Spruchauschuß gibt dem Einspruch statt und hebt die Unterstützungssperre auf, da unpünktliche Lohnzahlung die Klägerin zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Berufsausbildung in der Hauswirtschaft

In seiner Dezembersitzung hat der Hauptausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung nunmehr die Richtlinien für die Ausbildung zur geprüften Wirtschaftlerin und für die Veranstaltung von Meisterkursen endgültig beschlossen. Diesem Beschlusse gingen äußerst langwierige Verhandlungen voraus.

Nachstehend bringen wir unsern Mitgliedern die Richtlinien im Wortlaut zur Kenntnis.

Richtlinien für die Veranstaltung von Meisterkursen I. Ziel.

Die Ausbildung zur Hauswirtschaftsmeisterin soll die Hausfrau zur Vertiefung ihrer hausfraulichen Bildung führen und sie zur Erhaltung und Stützung des Familienhaushaltes befähigen, insbesondere zur Lehrlingsausbildung. Von der Meisterin ist eine vorbildliche Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Pflichten gegenüber Staat, Volkswirtschaft und Volksgemeinschaft zu erwarten. Darum muß die Meisterausbildung jeder anderen hauswirtschaftlichen Ausbildung für die Erwerbsberufe mindestens ebenbürtig sein.

II. Trägerschaft.

Die hauswirtschaftlichen Meisterkurse müssen gemäß ihres besonderen Charakters von den im Hauptausschuß zusammengeschlossenen Berufsorganisationen der Hauswirtschaft vorbereitet und getragen werden.

III. Teilnehmer.

Zur Teilnahme an den Kursen sind berechtigt:

Hausfrauen und Haushaltsleiterinnen im Sinne des § 2 des Entwurfes zum Hausgehilfengesetz — Reichstagsdrucksache Nr. 2057 IV. Wahlper. 1928 —, wenn sie den nachfolgenden Aufnahmebedingungen entsprechen. Ueber die Zulassung der Haushaltsleiterin entscheidet im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die aufsichtsführende Behörde.

IV. Aufnahmebedingungen:

Voraussetzung zur Aufnahme in die Meisterkurse ist:

1. Der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung, die erbracht werden kann entweder

a) durch den erfolgreichen Besuch einer anerkannten Mädchenmittelschule oder einer höheren Mädchenschule, deren Abgangszeugnis dem einer Mädchenmittelschule als gleichwertig anerkannt ist,

b) durch den abgeschlossenen Besuch einer Volksschule, wenn eine Dorprüfung nach staatlicher Vorschrift abgelegt worden ist.

Die Bewerberin soll in einer Niederschrift beweisen, daß sie fähig ist, einen ihrem Erfahrungskreis entlehnten und ihrem Wissensstand angemessenen Gedankengang einfach, sprachlich richtig und klar wiederzugeben. Sie soll im Rechnen Sicherheit in der Anwendung der bürgerlichen Rechnungsarten unter Berücksichtigung der Hauswirtschaft besitzen und in der mündlichen Prüfung zeigen,

ob sie folgerichtig zu denken und sich über Geschehnisse und Erfahrungen des täglichen Lebens klar auszudrücken versteht.

2. Der Nachweis einer sachlichen Berufsausbildung, der erbracht werden kann:

a) durch fünfjährige praktische leitende Tätigkeit im eigenen oder fremden Haushalt,

b) in Einzelfällen, jedoch jedesmal nur unter Zustimmung der aufsichtsführenden Behörde, durch Vorlegung des Prüfungszeugnisses für „Geprüfte Hausgehilfen“ nach zweijähriger Lehrlingsausbildung und weiterer mindestens fünfjähriger bezahlter hauswirtschaftlicher Tätigkeit in größeren hauswirtschaftlichen Familien- und Anstaltsbetrieben. (Der Aufstieg der geprüften Hausgehilfin geht über die Ausbildung und Prüfung zur geprüften Wirtschaftlerin und zur Haushaltspflegerin.)

V. Abhaltung der Kurse.

a) Leitung. Die Leitung und Einrichtung der Kurse liegt in den Händen der Anstaltsleiterin.

b) Ort: Zur Veranstaltung von Meisterkursen sind in Preußen nur solche Anstalten berechtigt, die die staatliche Genehmigung für die Abhaltung von Lehrgängen für Hauswirtschaftspflegerinnen haben, oder Anstalten, die mit ministerieller Erlaubnis solche Kurse abhalten dürfen. In außerpreussischen Ländern die entsprechenden Schulen mit Einwilligung der zuständigen Behörde.

c) Dauer: Die Kurse müssen 1½ bis 2 Jahre dauern.

d) Lehrplan: Ueber den Lehrplan wird Näheres mit Fachkräften vereinbart.

VI. Prüfung:

a) Das Mindestalter für die Zulassung zur Prüfung wird auf 24 Jahre festgesetzt.

b) Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. Dem von der Landeszentralbehörde ernannten Vorsitzenden.

2. Der Direktion der Anstalt, an der die Prüfung erfolgt, als stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Zwei Meisterinnen der Hauswirtschaft als Vertreterinnen des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine.

4. Zwei Meisterinnen der Hauswirtschaft oder Hauswirtschaftspflegerinnen als Vertreterinnen der beteiligten hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerverbände.

5. Den Fachlehrerinnen, in deren Fächer geprüft wird.

c) Anmeldung zur Prüfung. Die Prüflinge haben dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm zu bestimmenden Tage einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Den Zulassungsgesuchen sind in folgender Reihenfolge beizufügen:

1. Geburtsurkunde.

2. Ein vom Prüfling selbstgeschriebener Lebenslauf.

3. Ein behördliches Zeugnis.

4. Der Nachweis einer ausreichenden Allgemeinbildung.

5. Der Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen und Teilnahme an den Meisterkursen.

d) Inhalt der Prüfung. Die Prüfung besteht in:

a) Einer schriftlichen Arbeit, die unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses in vier Stunden zu erledigen ist. Die Aufgabe ist den Gebieten der Gesundheitspflege, Ernährungslehre, hauswirtschaftlichen Naturkunde oder Sozialversicherung zu entnehmen.

b) Ausführung von praktischen Arbeiten in:

1. Kochen in vier Stunden und einem oder zwei der nachstehenden Fächer in gleichfalls im ganzen vier Stunden.

2. Hausarbeit.

3. Waschen und Plätten.

4. Nadelarbeit.

5. Häusliche Kranken- und Säuglingspflege.

Die betreffende Fachlehrerin und ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses führen die Aufsicht.

c) Der Ausübung eines verantwortungsvollen Amtes im hauswirtschaftlichen Betriebe der Anstalt, das sich mindestens über drei Wochentage zu erstrecken hat, die Dauer einer Woche aber nicht überschreiten soll. Dem Prüfling soll dabei Gelegenheit gegeben werden, einen Nachweis des ihm eigenen Maßes an Umsicht, Zuverlässigkeit und Geschäftlichkeit zu erbringen.

d) Einer mündlichen Prüfung, die mindestens zwei der für die schriftliche Arbeit in Frage kommenden Unterrichtsfächer und praktischer Erziehungslehre umfassen muß.

Richtlinien für die Ausbildung und Prüfung zur geprüften Wirtschaftlerin

I. Ziel der Ausbildung.

Die Ausbildung zur Wirtschaftlerin hat das Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Führung eines Einzelhaushaltes zu vermitteln. Mit ihr verbunden ist die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen. Sollte sie Anstellung in Anstalten und Großbetrieben suchen, so ist für die Wirtschaftlerin nicht an leitende Posten gedacht (hierzu soll die Ausbildung zur Hauswirtschaftspflegerin führen), sondern an eine praktische, wenn auch selbständige und verantwortliche Mitarbeit.

II. Allgemeine Vorbedingung.

Verlangt wird in der Regel abgeschlossene Volksschulbildung. Mindestalter für die Zulassung zur Prüfung 24 Jahre.

III. Fachliche Bildung.

1. Für geprüfte Hausgehilfinnen:

- Zwei Jahre praktische Lehre mit Abschlußprüfung auf Grund des vom Hauptauschuß vereinbarten Lehrvertrages und fünf Jahre bezahlte praktische Tätigkeit.
- Fünf Jahre bezahlte praktische Tätigkeit, Förderkurse und Hausgehilfinnenprüfung und drei Jahre bezahlte praktische Tätigkeit. Längere praktische Tätigkeit vor dem Besuch des Förderkurses kann auf die dreijährige Tätigkeit nach der Prüfung angerechnet werden. Ueber die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

2. Für Hausgehilfinnen und Hausangestellte ohne Prüfung:

Acht Jahre bezahlte praktische Tätigkeit. Ueber Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuß.

3. Für Hausfrauen:

Acht Jahre leitende Tätigkeit im eigenen Haushalt. Vor der Verheiratung im fremden Haushalt geleistete bezahlte praktische hauswirtschaftliche Tätigkeit soll mit angerechnet werden.

IV. Dauer: Nach Vorschlag der Direktorinnen.

V. Der Anmeldung sind beizufügen:

VI. Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt:

VII. Prüfungsausschuß:

Der Prüfungsausschuß besteht aus:

- Dem von der Landeszentralbehörde ernannten Vorsitzenden;
- Der Direktorin der Anstalt, an der die Prüfung erfolgt, als stellvert. Vorsitzenden;
- Je zwei Vertreterinnen des Reichsverbandes Deutscher Hausfrauenvereine;
- Je zwei Vertreterinnen der im Hauptauschuß vertretenen Arbeitnehmerorganisationen;
- den Fachlehrerinnen, in deren Fächer geprüft wird.

VIII. Prüfungsfächer:

A. Praktisch:

- Kochen gute bürgerliche Küche, Krankenkost.
- Hausarbeit jeglicher Art, Pflege und Aufräumen der Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräume.
- Wäschebehandlung: Durchführung einer größeren Hauswäsche, Glanzplätten.
- Handarbeit: Stopfen und Flickern mit der Hand und der Maschine. Anfertigen einfacher Wäschestücke.
- Häusliche Krankenpflege: Erste Hilfe bei Unglücksfällen, tägliche Verpflegung und Behandlung von Kranken nach Vorschrift des Arztes.
- Haushaltsbuchführung.

B. Mündlich:

- Kochlehre (einfache Ernährungslehre).
- Hauswirtschaftskunde.
- Erziehungslehre.
- Versicherungen, Berufskunde.

C. Schriftlich:

- Deutsch.
- Einfaches Rechnen.

Vorstehende Richtlinien sind vorerst auf zwei Jahre festgelegt. Damit haben wir unseren Kolleginnen den weiteren beruflichen Aufstieg gebnet.

Arbeitsgesetzgebung

Regelung der Hausarbeit in Belgien.

Der belgische Arbeitsminister hat einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der eine Regelung des Lohnes und des Gesundheitsschutzes der Hausangestellten auf der Grundlage eines vorher vom obersten Arbeitsrat angenommenen Vorentwurfs vorsieht. Wie das Internationale Arbeitsamt dazu mitteilt, ist beabsichtigt, einen Landesausschuß für die Arbeit der Hausgehilfin zu er-

richten, der sich mit den Fragen des Gesundheitsschutzes und der Löhne der Hausgehilfin zu befassen hat. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von den Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgeschlagen. Den Vorschlag führt ein Wirtschaftlicher Ausschuss, der die Festlegung von Mindestlöhnen vor, die von dem Ausschuss gegebenenfalls auch bezirksweise festgesetzt werden können, wenn vorher eine freie Vereinbarung nicht zustande kommt.

Vor dem Arbeitsgericht

Unbegründete und unberechtigte Beschuldigungen. Die Beleidigte muß zahlen.

Noch sind erst wenige Wochen vergangen, seit die Schreckensnachricht durch die Presse lief, daß ein 16jähriges Mädchen, Hausangestellte bei einem Amtsgerichtsrat in der Nähe von Berlin, einer unberechtigten Verdächtigung wegen sich das Leben genommen hat. Schon damals war man allgemein der Meinung, daß niemand mehr als der Richter selbst eigentlich wissen müßte, wie vorsichtig man mit ungenügend begründeten Verdächtigungen sein muß.

Die Familie des Amtsgerichtsrats Dösch in Chemnitz scheint anderer Ansicht zu sein, die Ehre einer „Magd“ ihr nicht wesentlich genug, um sie als unantastbar anzuerkennen. Daß mit einer falschen Beschuldigung zugleich die Möglichkeit der Vernichtung eines Menschenlebens gegeben ist, wenn der Verdächtige sehr empfindsam ist, scheint die „gnädige Frau“ in diesem Falle wenig berührt zu haben. Man braucht, wer weiß, ob nicht für eigene Fehler, einen Beschuldigten; wer ist da leichter zu finden, wer vermag weniger sich zu verteidigen, als die eigene Hausangestellte.

Du hast gestohlen! — und mit diesem Vorwurf belastet will man dann von dem anderen, dem Verdächtigten auch noch, er müsse sich die Beleidigung gefallen lassen. Man lehnt, was das geringste Anstandsgefühl gefordert hätte, eine Erklärung ab dahin, daß die Verdächtigung unbegründet war.

Die Hausangestellte klagt wegen Beleidigung. Die Verhandlung ergab sicherlich nicht eine Schuld der Hausangestellten, ergab keinerlei Momente, die Grund zu einer Verdächtigung hätten geben können, ergab vielmehr, daß möglicherweise „der Schuldige“ ganz wo anders zu suchen wäre.

Trotzdem, die Frau des Herrn Kollegen wurde freigesprochen; sie habe, so meinte das Gericht, mit ihrer Verdächtigung in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt und sei deshalb straffrei.

Wunderbar, daß es so gummiartig dehnbare Paragraphen gibt, wie den § 193 des Strafgesetzbuches, aus dem bei einigem gutem Willen der Urteilende jeweils gerade das herauslesen kann, was er herauslesen will. Wer wagte zu bezweifeln, daß das Gericht objektiv geurteilt hat? Aber da der Spruch eines Gerichts nichts mit Gerechtigkeit zu tun hat, sondern nur damit, daß Recht gesprochen wird, und da dieses Recht gebunden ist an Gesetze, die von Machtgruppen geschaffen wurden, muß man sich solange fügen, bis es gelungen sein wird, in stärkerem Maße als es bis jetzt möglich war, Gesetze und Grundsätze der Gerechtigkeit gleichlautend zu machen.

Der Herr Staatsanwalt wird verklagt.

Stand da eines Morgens eine Hausangestellte vor dem Frankfurter Arbeitsgericht und hatte den Staatsanwalt verklagt.

Was war vorgefallen? Die Hausangestellte hatte sich beim Herrn Dr. X für die Stelle eines Hausmädchens beworben. Wo wohnen Sie?, wurde sie gefragt. Antwort: Im Mädchenheim. Der Arbeitsvertrag kam mit 25,— Mk. (!) Lohn zustande.

Das Mädchen wohnte zwar noch nicht im Mädchenheim, hatte jedoch die mündliche Einweisung vom Pflegeamt erhalten. Sie wohnte bis zum Morgen des Tages, an dem sie von Dr. X eingestellt wurde, zwei Nächte in der Innenstadt bei einer Freundin. Diese Adresse gab sie nicht an, da sie angeblich schon einmal deswegen nicht eingestellt wurde, weil sie in der Altstadt wohne. Die Schwiegermutter des Herrn Staatsanwalts ging am Nachmittag zum Mädchenheim und fragte nach dem Mädchen, das jedoch im Heim noch unbekannt war, da sie die zugesagte Einweisung nicht mehr benötigte, denn sie hatte mittlerweile ja Stellung bekommen.

Die Sache wäre auch gar nicht so schlimm gewesen, wenn nicht an Stelle des Staatsanwalts irgendein anderer Arbeitgeber gestanden hätte.

So kam es, daß die Klage der Hausangestellten unter der „Wucht“ staatsanwaltlicher „Argumente“ zu einer Anklage gegen die Hausangestellte wurde. „Betrug“, „arglistige Täuschung“, „Vorpiegelung falscher Tatsachen“ usw. führte der Staatsanwalt ins Feld, bis dann das hilflose Mädchen, nachdem sie der Beklagte noch angeschrien hatte, in Tränen ausbrach.

Organisiert war sie nicht, deswegen war sie hilflos. Der Richter riet ihr, sie solle die Klage zurückziehen, da sie aussichtslos sei und der Beklagte einen Vergleichsvorschlag, wonach er 10,— Mk. zahlen solle, mit Entrüstung von sich gewiesen hatte.

Der Vertreter des Zentralverbandes der Hausangestellten hatte die Sache mit angehört und nahm sich ihrer im zweiten

Termin an. Hoherzeit über die ihr zuteil gewordene Hilfe ging die Hausangestellte zum zweiten Termin. Sie hatte neuen Mut gefaßt. Wenn sie auch eine Notlüge wegen der Wohnung gebraucht hatte, so bäumte sich doch ihr menschliches Empfinden instinktiv auf gegen die ungeheuren Vorwürfe des Staatsanwalts. Es lag ihr weniger an dem materiellen Erfolg ihrer Klage. Es lag ihr aber alles daran, daß die ungeheuerlichen Beschuldigungen zurückgewiesen werden.

Tatsächlich nahm denn auch der Organisationsvertreter die Hausangestellte gegen die Anschuldigungen des Staatsanwalts in Schutz und wies die ungeheuerlichen Behauptungen gegen die Hausangestellte zurück. Hatte der Beklagte im ersten Termin den Vorschlag des Richters auf Zahlung von 10 Mk. entristet von sich gewiesen, wodurch der Richter zur Zurücknahme der Klage riet, so zeigte sich in diesem Termin der Staatsanwalt etwas zugänglicher, wollte aber die 10 Mk. nicht der mittellosen Hausangestellten, sondern einer Armenkasse (!) zahlen. Da jedoch dieser Vorschlag des Beklagten bei Gericht und Zuhörer Lächeln auslöste, und der Herr Staatsanwalt sich in dieser Situation nicht mehr wohl fühlte, erklärte er sich dann bereit, die 10 Mk. an die Hausgehilfin zu zahlen. Letztere war damit einverstanden, weil sie bereits wieder Arbeit gefunden hatte.

Selten wird eine Hausgehilfin den Wert der Organisation stärker empfunden haben, als diese Kollegin — — —

Aus unserer Herrgotts Riesenzo

Da ist zunächst ein ungenannter Schnapswirt. Er findet eine nicht zum Gebrauch bereitgestellte schlecht gespülte Tasse und zieht daraus den Schluß, daß zwei seiner weiblichen Angestellten Schweine sind. Dornehm, wie solche Insassen des herrgöttlichen zoologischen Instituts nun einmal sind, gibt er ihnen dies jeltame Zeugnis sogar schriftlich. Die beiden Kolleginnen, die sich ihrem edlen Ausbeuter durchaus nicht artverwandt fühlen, verlassen sofort die Stellung, und heute schimpft der edle Ritter vom Schnapsbude über die Republik, die seine zoologische Unkenntnis mit 80 Mk. bestrafte. Er soll sich vorgenommen haben, seine Wissenschaft nicht mehr schriftlich niederzulegen, da er erfahren hat, daß er 10 : 1 auf Selbstieg wetten darf, wenn er den Regungen seiner edlen Seele nur mündlich Ausdruck gibt.

Manchmal nußt solche Vorsicht nichts. Das mußte auch ein weißfährlicher Dickkopf erfahren, der der Pflegerin seiner zwei lange Jahre hindurch langsam dahinsterbenden Mutter nach deren Tode die Ausstellung eines Zeugnisses verweigerte. Fräulein M. war „ehrlich, willig und fleißig“ — das anerkannte der „Herr“, als der Richter ihm den Entwurf eines Zeugnisses vorlegte. Auch daß Fräulein M. sich nichts zuschulden hatte kommen lassen, bestätigte er auf Vorhalt. Er wollte aber nur ein Zeugnis unterschreiben, das entgegen der Wahrheit die Lüge enthalte: „Ohne Kündigung gegangen.“ So wollte sich dieser Zoo—ling dafür rächen, daß Fräulein M. nach Ablauf der Kündigungsfrist seinen Bitten nachgebend, noch 14 Tage bei ihm blieb. Der Mann wurde gezwungen, an Ort und Stelle ein vom Richter diktiertcs Zeugnis zu unterschreiben. Er konnte leider nicht in eine empfindliche Geldstrafe genommen werden. Gegen eine moralische Hinrichtung sind die Insassen des herrgöttlichen Zoos aber unempfindlich, da sie keinen edlen Körperteil trifft. Fräulein M. hätte ihre Gutmütigkeit beinahe schwer büßen müssen.

Ueberhaupt „Gutmütigkeit“ — das ist ein Ding, das sich ganz besonders die Hausangestellten abgewöhnen müssen. Bis zu Fräulein B. hat sich das noch nicht herumgesprochen, obwohl sie einen wundervollen Anschauungsunterricht genöß. Sie hat seit 1926 nicht nur nicht den vereinbarten Lohn bekommen, sondern so nach und nach für die Herrschaften 1500 Mk. ausgegeben. Rothschild heißt der Mann, mit dem berühmten Finanzmann dürfte er allerdings keine andere Verbindung haben als die gemeinsame Zugehörigkeit zu Jehovas Zoo. Die Gutmütigkeit des Fräulein B. plakzte, als ihre „Herrschaft“ ihr den nicht gezahlten Lohn um 10 Mk. herabsetzte, weil die Rothschilds als Patrioten natürlich zum Preisabbau beitragen wollten. Fräulein B. weinte in der Welt herum und kam auf der Suche nach Hilfe auch zur Polizei, die die Verzweifelte auf unsere Organisation aufmerksam machte. Sie gab unserem Vertreter Prozeßvollmacht und nun fiel der mit der Welt und seiner Rolle in der Welt sehr zufriedene Herr Rothschild plötzlich aus allen bürgerlichen Himmeln in Jehovas Zoo hinein. Als der Mann merkte, daß er zahlen mußte, appellierte er heimlich und verspricht an die Gutmütigkeit der B. und bums entzog sie unserem Vertreter die Prozeßvollmacht. Gutmütigkeit ist noch niemals soviel Dummheit gewesen wie in diesem Fall. Wir wünschen Fräulein B. eine recht scharfe Brille — denn sie hat jetzt totschier das Nachsehen.

Unternehmer sehen sich lieber vor. Eine ganz Vorsichtige ist z. B. eine Frau Oistrach in Leipzig. Sie engagierte am 20. Oktober die Kollegin K. zum Antritt am 22. Oktober. Kollegin K. befand sich in gekündigter Stellung, ihr alter „Arbeitgeber“ setzte sich mit dem neuen „Arbeitgeber“ in Verbindung und beide vereinbarten dann den 27. Oktober als Antrittstag. Am 24. hob Frau O. das Engagement telephonisch auf. Kollegin K. mußte nun nach der

Vereinbarung der beiden „Herrschaften“ ihren alten Posten vorzeitig verlassen, ohne den neuen antreten zu können. Vor Gericht war O. natürlich in vollem Recht, denn es wäre eine vierwöchige — Probezeit mit täglicher Kündigung vereinbart gewesen. Wir haben so das Empfinden, als wollten die Zooinsassen nur auf wenige Tage ein Mädchen recht kräftig ausbeuten und dann unter irgendeinem oder keinem Grund wieder entlassen. Deshalb die Probezeit mit täglicher Kündigung. Frau O. kam mit 8 Mk. frei, da sie den Vergleichsvorschlag des Richters auf 20 Mk. kaltherzig ablehnte. Nichts mehr über die unerantwortliche Handlungsweise der menschenfreundlichen Herrschaft... Aber das Urteil ist falsch. Die tägliche Kündigung galt nur für die vierwöchige Probezeit. Da diese Probezeit nicht zu laufen begann, kann auch nicht die tägliche Kündigung gelten. Sie hatte nur Geltung für den Fall, daß die Kollegin im Dienst versagte. Kollegin K. hat nicht versagt — wohl aber das Arbeitsgericht, das der Frau Oistrach gestattete, einseitig einen vierwöchigen Arbeitsvertrag zu brechen.

Ueber die Insassen des herrgöttlichen Riesenzoos schwebt die schirmende Hand einer befangenen Justiz. Das wird zum Schaden aller Hausangestellten so lange dauern, bis sie sich einmütig im Zentralverband der Hausangestellten organisieren. Karl.

Werbeveranstaltung der Hausangestellten in Frankfurt a. M.

Die Frankfurter Hausangestellten hielten am Sonntag, dem 14. Dezember 1930, zusammen mit der Jugendgruppe des Gesamtverbandes einen Werbeabend ab. Ein abwechslungsreiches Programm, verbunden mit Tanz, erzielte einen solchen Zuspruch, daß schon zu Beginn der Veranstaltung kaum ein Platz mehr zu bekommen war. Die Feier wurde eingeleitet durch einen Marsch, gespielt von der Musikgruppe, den jüngsten Anhängern des Verbandes. Darauf begrüßte Kollege Wöll die Anwesenden. Er führte in einer zündenden Rede die Ziele und Wichtigkeit unserer Organisation an. Seine kurze und sachliche Ausführung wurde mit großem Beifall aufgenommen. Anschließend folgten Lieder zur Laute, sehr gut vorgetragen vom Kollegen Würthen, der überhaupt während des ganzen Abends durch seinen Witz sehr viel zur Unterhaltung beitrug. Besonderen Beifall erntete die Tanzgruppe des Jugendkartells für sehr schön aufgeführte Reigen. Der Hauptclou des Abends aber war die Aufführung des Lustspiels „Die spanische Fliege“, gespielt von den Hausangestellten und der Jugendgruppe. Die Auswahl des Stückes war eine gute, denn das Spiel löste wahre Lachsalven aus. Lebhafter Beifall dankte den Spielern für ihre Leistungen, die mit ganz wenigen Ausnahmen voll befriedigend waren. Ein Marsch der Musikgruppe bildete den Schluß des Programms.

Obwohl ein großer Teil der Anwesenden zum Heimgang rüstete, huldigte die Jugend noch bis in die späten Abendstunden dem Tanz.

Der diesjährige Werbeabend ist als vollkommen gelungen und sehr befriedigend zu bezeichnen. Gretl. Linkersdörfer.

Vorsicht gegenüber Portierstellen-Vermittlungsbüros

In auffallender Weise sind in letzter Zeit Institute hervorgetreten, die durch eine geschickte Propaganda, hauptsächlich durch Zeitungsinserate besonders in auswärtigen den Anschein zu erwecken suchen, als wären sie in der Lage, trotz der allgemein ungünstigen Arbeitsmarktlage in großer Auswahl in Berlin Portierstellen vermitteln zu können. Zum Teil werden sogar Darlehen auf einen notwendig werdenden Umzug angeboten. Es lohnt sich, die Arbeitsmethode solcher Stellen einmal etwas näher zu betrachten und die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen.

In den meisten Fällen kommt es den Leuten nämlich gar nicht darauf an, wirklich ernstlich eine Stelle zu vermitteln, als vielmehr in den Besitz des häufig recht hohen Vorschusses zu gelangen. Die Inserate lauten etwa folgendermaßen:

Portier für Berlin gesucht.
Beschlagnahmefreie, mietefreie Portierwohnung 1 bis 3 Zimmer vermittelt

Wer sich auf das Zeitungsinserat meldet, erhält ein vielfältigstes Schreiben zugesandt, in dem erstens von der weitreichenden Verbindung der sich anbietenden Stelle gesprochen und gebeten wird, einen Auftrag zur Vermittlung einer Stelle zu erteilen. Erfolg wird garantiert. Dann werden allgemeine Ausführungen über angeblich zur Verfügung stehende Stellen gemacht, etwa: Die Dienstleistungen würden schriftlich festgelegt werden, der Verdienst schwanke im Hauptberuf zwischen 150 bis 300 Mk. monatlich, im Nebenberuf zwischen 50 bis 150 Mk. neben freier Wohnung. Durch Hinweis auf reichliche Trinkgelder wird die Sache noch besonders schmackhaft gemacht. Im Verhältnis zu dem Gebotenen wird die Provision von vielleicht 50. Mk. als recht gering bezeichnet, zumal

Die nicht auf einmal zu zahlen ist, sondern vorerst nur etwa 20 Mk. Es wird darauf hingewiesen, daß leider auf den Vorstoß nicht verzichtet werden könne, da das Unternehmen in früheren Fällen wegen der Hereinbringung des Geldes nach Vertragsabschluss schlechte Erfahrungen gemacht habe. Es wird versprochen, daß für den eingezahlten Vorstoß drei Monate lang laufend eine größere Auswahl von Stellen zugesandt würde. Diese von den verschiedenen auf dieser Grundlage arbeitenden Büros herausgegebenen Rundschreiben weichen in der Regel nicht wesentlich von einander ab. Die darin gemachten Versprechungen sind in der heutigen Zeit so rosig, daß sie jeden denkenden Menschen stutzig machen müßten, und doch fallen noch immer hunderte darauf herein.

Die Büros stehen teilweise untereinander in ständiger Verbindung und tauschen sich gegenseitig die zum überwiegenden Teil durchaus wertlosen Stellen aus.

Auf eine ganz raffinierte Weise setzen sie sich in den Besitz von „offenen Stellen“. In den Tageszeitungen lassen sie unter Chiffre Inserate erscheinen, z. B. daß ein Gärtner-, Schlosser- oder Chauffeur-Ghepaar Stellung als Portier sucht und Tauschwohnung vorhanden ist. Die sich darauf meldenden Interessenten sind dann sehr erstaunt, wenn statt des erwarteten Stellungsuchenden ein Vertreter eines dieser Büros erscheint. Er erklärt dann, daß dem Büro derartige Personal zur Verfügung stehe und bietet seine Dienste an. In manchen Fällen lehnen zwar die Interessenten die Einmischung des Vermittlers ab, in anderen Fällen erheben sie gegen die Zuweisung geeigneter Personen keine Einwendungen. Damit hat der Vermittler erreicht, was er wollte, nämlich er ist in den Besitz einer Adresse und eines Auftrages gelangt. Diese Adressen werden dann unter den miteinander arbeitenden Büros ausgetauscht bzw. von allen verwendet, selbst die, bei denen die Vermittlung ausdrücklich abgelehnt wurde. Dieses mehr als zweifelhafte Adressenmaterial wird dann den Einsendern des Unkostenvorschlusses überliefert, auch den Bewerbern aus der Provinz und auch in den Fällen, wo die Verhältnisse so liegen, daß jemand aus der Provinz für diese Stellen nicht in Frage kommt.

Ein weiterer Weg, in den Besitz von Adressen zu gelangen, ist die Aufgabe eines Inserats etwa folgenden Inhalts: „Tausche eine Privatwohnung gegen eine Portierstelle.“ Die Wohnung wird absichtlich sehr günstig mit niedriger Miete angegeben. Auf diese Weise werden Portiers auf einen etwa sich bietenden Tausch aufmerksam, die vielleicht schon lange auf eine solche Gelegenheit warten, vom Wohnungsamt bisher aber nicht berücksichtigt werden konnten. Durch ihre Meldung auf das Inserat taucht nicht der Tauschpartner, sondern wieder ein Vertreter des Vermittlungsbüros auf, der dadurch in den Besitz von Adressen von Portierstellen gelangt. Auf solche zweifelhafte Art und Weise kommen die Vakanzlisten zusammen.

In letzter Zeit sind mehrfach in Berlin bei den verschiedensten Gerichten Verurteilungen der Inhaber solcher Vermittlungsbüros erfolgt. Neben ihrer Betrugsabsicht verstößen sie bei ihrem Geschäft nämlich gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz. Danach dürfen sich mit Arbeitsvermittlung nur solche Stellen befassen, die eigens dafür zugelassen sind. Außer den Arbeitsämtern also nur entweder nichtgewerbmäßige Arbeitsnachweise oder gewerbmäßige Stellenvermittlungen, die zum Teil zum 31. Dezember 1930 aufgehört haben und zum Teil zum 31. März 1931 aufhören müssen.

In den Strafverfahren suchten sich die Angeklagten (typischerweise zumeist mehrfach vorbestrafte Personen) damit herauszureden, daß sie sich nicht um die Vermittlung einer Stelle, sondern nur um die Vermittlung des Wohnungstausches bemüht hätten. Die Besetzung der Stelle sei nur zwangsläufig nebenher erfolgt. Verurteilungen sind u. a. erfolgt gegen die Inhaber der Firmen: Domus-Immobilien, Berlin, Friedrichstraße 12; Ema, Wilhelmstraße 12; Olang, Moßstraße 76.

Ganz raffiniert hat es der frühere Inhaber der Firma Olang angestellt, der, nachdem er zu einer Geldstrafe von 100 Reichsmark rechtskräftig verurteilt worden ist, sich bemühte, unter der Firma „Reichsverband wirtschaftlicher Volksinteressen“ die Genehmigung zu erhalten, nichtgewerbmäßige Arbeitsvermittlung zu betreiben. Die Aufmachung der Briefbogen, die dieser sogenannte „Reichsverband“ versandte, war so geschickt, daß sie eine amtliche Stelle vortäuschen konnte. Wieviel Mitglieder dieser „Reichsverband“ befaßt hat, hat man nie erfahren. Nachdem ihm die Genehmigung zur Arbeitsvermittlung versagt worden ist, ist auch der Reichsverband wieder verschwunden, mit dem bitteren Nachgeschmack für einzelne Mitglieder, daß sie um mehrere Mark und um manche Hoffnung ärmer geworden sind.

Es gibt auch Fälle, in denen die Verurteilten nicht davor zurückschrecken, trotz der erhaltenen Strafe in einem anderen Stadtteil unter einer ganz anderen Firma ein gleiches Unternehmen wieder einzurichten. Ehe die zuständigen Behörden die eigentlichen Verantwortlichen dieser Büros feststellen, haben sie längst wieder ihre Taschen mit Vorstoßgeldern gefüllt.

Es kann nach alledem vor allen unkontrollierbaren Stellen, die vorgeben, Portiers vermitteln zu können, nicht genug gewarnt werden, jedes Mißtrauen diesen Stellen gegenüber ist durchaus am Platze.

Ein Fehlurteil des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg

Unter dieser Schlagzeile ist in der Nummer 11 der „Hausangehten-Zeitung“ vom November v. J. eine Entscheidung des Amtsgerichts Charlottenburg zur Kenntnis gebracht worden, in der das Amtsgericht erklärt hatte, daß „probeweise“ abgeschlossene Dienstverträge einem Hauswart keinen Mieterschutz gewähren. Das Landgericht III hat dem Antrag, das vorläufig vollstreckbare Räumungsurteil auszusprechen, nur gegen Stellung einer Sicherheit stattgegeben und hat den Antrag, die Sicherheitsleistung fallen zu lassen ebenso wie den Antrag auf Gewährung des Armenrechts für die Berufungsinstanz mit der Begründung abgewiesen, daß der Rechtsstandpunkt des Amtsgerichts zutreffend und die Rechtsverfolgung daher aussichtslos sei. Auf die eingelegte Beschwerde hat aber das Kammergericht das Armenrecht bewilligt und hierzu folgende bemerkenswerten Ausführungen gemacht:

„Das Amtsgericht hat den Beklagten verurteilt, die von ihm innegehaltene Portierwohnung zu räumen. Das Amtsgericht geht davon aus, daß zwischen den Parteien lediglich ein Probedienstvertrag bestanden habe und daß die Vorschriften des § 21 MSchG auf einen Probedienstvertrag keine Anwendung finden.“

Die Rechtsansicht des Amtsgerichts, daß das zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsverhältnis nicht den Bestimmungen des § 21 MSchG untersteht, wird einer Nachprüfung bedürfen. Weber Wortlaut noch Zweck dieser Bestimmung sprechen für die Auffassung des Amtsgerichts. Die Bestimmung des § 1 n MSchG läßt sich für die gegenteilige Auffassung verwerten.“

Es bedurfte also erst der dritten Instanz, um zu einer Entscheidung zu gelangen, die nach Ansicht des Unterzeichneten sich aus der Regelung des Mieterschutzgesetzes ohne Weiteres ergibt.

Der Fall hat noch in einer anderen Beziehung ein allgemeines erhebliches Interesse.

Durch die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 sind auch auf dem Gebiete der Rechtspflege eine Reihe einschneidender Maßnahmen angeordnet worden. Hierzu gehört die Vorschrift, daß gegen Beschlüsse des Berufungsgerichts, durch die einer Partei das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, künftighin keine Beschwerde mehr stattfindet. Daß durch diese Maßregel irgend eine Ersparnis in der Justizverwaltung — und nur dies könnte ja wohl die Maßregel nach dem Zweck der Notverordnung rechtfertigen — erzielt werden kann, muß bezweifelt werden, ja man kann sagen, daß eine etwa erzielte Ersparnis ziffernmäßig kaum feststellbar sein wird. Jedenfalls ist durch die genannte Maßregel der Notverordnung wieder einmal eine wichtige Rechtsgarantie weggefallen und man kann sagen, daß sie ohne ersichtlichen Zweck geopfert worden ist. Der vorliegende Fall beweist am besten, wie wichtig derartige Rechtsgarantien sind und wie ihr Fehlen unter Umständen die schwersten Folgen für den einzelnen Staatsbürger haben kann.

Noch eine andere Lehre gibt der berichtete Fall:

Da das Landgericht die Auslegung der Vollstreckung des für vorläufig vollstreckbar erklärten Räumungsurteils nur gegen Sicherheitsleistung zulassen wollte, der Beklagte aber als Arbeitsloser zur Stellung der geforderten Sicherheit außerstande war, ist das Räumungsurteil vollstreckt worden, bevor es die Rechtskraft erlangt hat. Die Durchführung der Berufung ist daher für den Beklagten im Grunde genommen illusorisch, denn er ist durch den Gerichtsvollzieher zwangsweise aus seiner Wohnung entfernt worden, obwohl noch keineswegs feststeht, daß die Entscheidung der ersten Instanz auch in der höheren Instanz aufrecht erhalten bleibt. Dieses im höchsten Maße unbefriedigende Ergebnis hat seinen Grund darin, daß es gegen den Beschluß des Landgerichts, wonach die Einstellung der Zwangsvollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht wird, kein Rechtsmittel gibt. Was nützt es dem Betroffenen, daß ihm das Kammergericht recht gibt, wenn das Landgericht die Vollstreckung des Räumungsurteils vor Rechtskraft zuläßt? Auch hieraus sieht man, wie wichtig ausreichende Rechtsgarantien sind und wie man sie nicht ohne Not verkümmern sollte.

Rechtsanwalt Dr. jur. Reinhold Sachs, Berlin.

Ein Mahnruf an die Betriebsräte

Bei der Behandlung von Einsprüchen gegen Kündigungen (§ 84 BRG.) ist genau nach den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes zu verfahren. Ein vor kurzem zum Abschluß gelangter Schadenersatzprozeß gegen einen Betriebsratsvorsitzenden gibt uns erneut Veranlassung, auf die strikte Innehaltung der Vorschriften hinzuweisen.

Bei einer Wachgesellschaft wurden zwei Wächter entlassen, sagen wir die Wächter A und B. Der Wächter B legte beim Vorsitzenden des Betriebsrats gegen die Kündigung Einspruch ein. Bevor der Betriebsrat zur Kündigung Stellung nahm, versuchte der Vorsitzende mit der Geschäftsleitung zu verhandeln. Bei dieser Aussprache wurde auch die Angelegenheit des Wächters A behandelt, obwohl dieser keinen Einspruch erhoben hatte.

Die Geschäftsleitung lehnte die Weiterbeschäftigung beider Wächter und alle weiteren Verhandlungen in dieser Sache ab.

Der Betriebsrat beschloß in seiner am folgenden Tage abgehaltenen Sitzung, trotz der Vergehen, den Einspruch des Wächters B für begründet zu erklären, um dem Gericht Gelegenheit zur Klärung zu geben.

Beide Wächter klagten nun beim Arbeitsgericht auf Grund des § 84^a BRG.

Vor dem Arbeitsgericht kam zunächst die Klage des Wächters A zur Verhandlung. Der Kläger, der gar keinen Einspruch eingelegt hatte, erklärte, der Betriebsrat habe nicht entsprechend dem Gesetz verfahren. Der Betriebsratsvorsitzende, als Zeuge vernommen, schilderte den Hergang. Die Frage des Vorsitzenden, ob er mit der Firma allein verhandelt habe, bejahte der Betriebsratsvorsitzende, und mit Recht, denn der Vorsitzende vertritt den Betriebsrat dem Arbeitgeber gegenüber. Dem Kläger wurde geraten, die Klage zurückzunehmen, da sie aussichtslos sei. Die Vorschriften des Gesetzes waren nicht erfüllt, ein Einspruch lag nicht vor. Der Kläger A nahm daher die Klage zurück.

Nun kam die Verhandlung mit dem Wächter B.

Der Richter ging von der Voraussetzung aus, daß bei B dasselbe zutrefte wie bei A. Er hielt es nicht für notwendig, den noch an Gerichtsstelle anwesenden Betriebsratsvorsitzenden als Zeugen zu vernemen oder ihn überhaupt zu befragen. Der Richter gab dem Kläger B. vielmehr den Rat, die Klage zurückzuziehen und wies ihn auf den Weg der Schadenersatzklage gegen den Betriebsrat.

Der Kläger B reichte daraufhin Klage gegen den Betriebsratsvorsitzenden beim Arbeitsgericht ein, der vom Kollegen Wieloch vom Gesamtverband vertreten wurde.

Es wurde der Nachweis erbracht, daß die Vorschriften des BRG beachtet waren und der Gerichtsvorsitzende zu Unrecht auf Klagerücknahme gedrängt habe. Die Schuld treffe nicht den Betriebsrat, sondern den Richter.

Die Klage wurde auch vom Arbeitsgericht abgewiesen. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt. Beim Landesarbeitsgericht verlangte nun der Kollege Wieloch als Vertreter des Beklagten, daß auch die Kündigungsgründe geprüft werden. Das geschah denn auch.

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das LAG die Klage abgewiesen. Das Gericht hielt den Beweis für erbracht, daß solche Verfehlungen des Klägers vorlagen, daß die Herleitung von Rechten aus § 84^a BRG nicht in Frage komme. Ob der Betriebsrat seine Pflicht erfüllt habe, hielt das Gericht für unnötig zu prüfen, weil der Einspruch gegen die Kündigung vom Gericht für ungerechtfertigt angesehen wurde.

Wir raten dringend, um solchen Klagen jede Grundlage zu nehmen, genau die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Wenn Einspruch gegen eine Kündigung oder Entlassung eingelegt wird, muß unter allen Umständen eine Sitzung des Betriebs- bzw. Arbeiterrats stattfinden. Die Einladungen hierzu müssen allen Mitgliedern, bei Verhinderung einzelner den Ersatzleuten übermittelt werden. Dann muß mit dem Arbeitgeber verhandelt werden. Erst dann darf die Bescheinigung für das Gericht gegeben werden.

Auch hierbei sind die Vorschriften bzw. Fristen genau zu beachten.

Der Kosten wegen dürfte es sich empfehlen, für den Fall, daß der Einspruch gebilligt wird, daß die Klage von der Betriebsvertretung beim Gericht eingereicht wird.

Die Betriebsratsvorsitzenden tun gut, zu den Sitzungen den Branchenberater hinzuzuziehen.

Die organisierten Kollegen sind in allen Fällen nach dem Verbandsbüro zu senden, da ihre Vertretung vor Gericht durch die Organisation erfolgt.

Ortsgruppen berichten:

Berlin

Industrie- und Geschäftshausbranche. In einer am 13. Januar d. J. stattgefundenen Branchenerfassung der Industrie- und Geschäftshausangehörigen in den Sophienkälen erstattete Kollege Diekert den Tätigkeitsbericht der Branche des verflorenen Jahres. Im Berichtsjahr 1930 haben insgesamt 349 Veranstaltungen, darunter 36 Versammlungen, 107 Besprechungen, 24 Funktionärsitzungen, 182 Verhandlungen stattgefunden. An Neuaufnahmen resp. Uebertritte hat die Branche am Schlusse des Jahres 237 zu verzeichnen. Es wurden 182 männliche, 42 weibliche Mitglieder neu aufgenommen und 13 männliche Mitglieder durch Uebertritt gewonnen. Die Aufnahmезiffer von 237 bedeutet gegenüber den Vorjahren eine Steigerung. Während des verflorenen Jahres wurden für die Geschäfts- und Industriehausbranche insgesamt 48 Klagen mit 99 Terminen wahrgenommen. Von den Klagen waren eingeleitet wegen: Lohn 19, Räumung 8, Zeugnis 6, Urlaub 6, unbillige Härte 3, Feststellung (§ 20 MSchG.) 2, Schadenersatz 2 und je eine Klage wegen Mietszahlung und Festsetzung der Friedensmiete. Das Ergebnis der geführten Klagen war im allgemeinen zufriedenstellend. 11 Klagen endeten mit vollem Erfolg,

während 24 Klagen durch Teilerfolg resp. Vergleich erledigt wurden. Je 6 der geführten Prozesse waren erfolglos resp. mußten zurückgenommen werden. Eine Klage war am Jahreschlusse unerledigt.

Am Beginn des Jahres 1930 wurde mit dem Verband der Geschäfts- und Industrie-Hausbesitzer e. V. und dem Verband Groß-Berliner Industrie- und Geschäftshausbesitzer e. V. ein neuer Manteltarifvertrag abgeschlossen. Außerdem besteht ein Tarifvertrag mit der Freien Haus- und Grundbesitzer-Vereinigung Groß-Berlin sowie mit dem Magistrat der Stadt Berlin. Von seiten des Verbandes Groß-Berliner Geschäfts- und Industrie-Hausbesitzer wurde uns der Manteltarifvertrag vom 5. Oktober 1928 gekündigt. Es handelt sich hierbei um eine irrtümlicherweise ausgesprochene Kündigung, da der vorbezeichnete Vertrag bereits durch den Manteltarifvertrag vom 3. Januar 1930 überholt ist. Auch das seit dem 17. September 1929 bestehende Lohnabkommen wurde vom Verband Groß-Berliner Geschäfts- und Industrie-Hausbesitzer zum 31. März d. J. gekündigt. In einem Schreiben vom 15. Dezember v. J. war uns anheimgestellt, schon vor dem 31. März d. J. Verhandlungen aufzunehmen, falls wir gewillt seien, schon vor dem 31. März eine Ermäßigung der Löhne eintreten zu lassen. Diefem Wunsche des Arbeitgeberverbandes konnten wir keineswegs Rechnung tragen, da nach unserer Ansicht keine merklichen Preisenkungen bisher zu verzeichnen sind. Im Gegenteil muß festgestellt werden, daß seit dem Abschluß des Lohnabkommens die Miete von 120% Proz. auf 133% Proz., die Fahrgehalte bei der BVG. von 20 Pf. auf 25 Pf., die Fahrpreise der Stadtbahn von 15 Pf. auf 20 Pf., der Gaspreis von 16 Pf. auf 18 Pf., die Elektrizitätspreise von 16 Pf. auf 20 Pf. gestiegen sind. Unserem Wunsche auf Rücknahme der Kündigung ist seiten des Arbeitgeberverbandes nicht entsprochen worden. Das Lohnabkommen ist von der Freien Haus- und Grundbesitzer-Vereinigung Groß-Berlins sowie vom Magistrat der Stadt Berlin nicht gekündigt worden. Von einschneidender Bedeutung für unsere Berufskollegen ist die Lockerungsverordnung des Preussischen Wohlfahrtsministers vom 10. September 1930 sowie die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930. In verschiedenen Protestversammlungen hat die Kollegenschaft zu diesen Verordnungen Stellung genommen und die Reichsgruppenleitung resp. den Verbandsvorstand beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, diese Verordnungen zu Fall zu bringen.

Anschließend fand die Wahl der neuen Branchenleitung statt. Einstimmig wurden alle bisher amtierenden Kollegen wiedergewählt.

Zu der im März d. J. stattfindenden Reichskonferenz wurden von der Branche Anträge dahingehend eingebracht, daß die Reichsfachgruppe in Zukunft den Namen „Haus- und Wachangehörige“ tragen soll, daß ferner die Zahl der Reichsgruppenmitglieder auf 11 erhöht wird, damit alle Gruppen vertreten seien. Daß weiter die Zeitung den Namen „Haus- und Wachangehörigen-Zeitung“ tragen solle und vierzehntägig erscheine. Als Delegierter wurde zur 3. Reichskonferenz der Kollege Erich Daniel und als Ersatzmann der Kollege Karl Kremin gewählt.

In der am 9. Januar 1931 stattgefundenen **Funktionärskonferenz der Gruppe Wohnhausportiers** wurde der Geschäftsbericht für das Jahr 1930 gegeben.

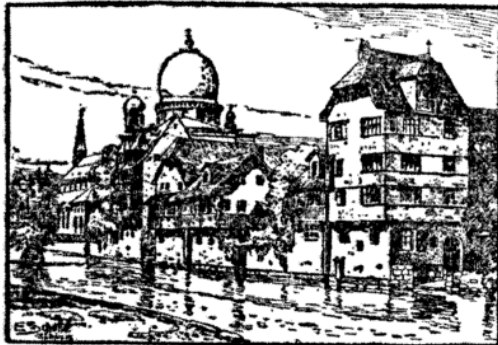
Empörung ging durch die Reihen der zahlreich versammelten Funktionäre, als die Lockerungsverordnung des preussischen Wohlfahrtsministers vom 10. September und die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 zur Sprache kam. Soweit durch unser Büro festgestellt werden konnte, sind bereits hunderte von Kündigungen zum 31. März 1931 ausgesprochen. Wenn die Lockerungsverordnung bzw. die Notverordnungen in der jetzigen Form bestehen bleiben, liegen am 1. April 1931 Tausende von Portiers und Hausreinigerinnen mit ihren Familien auf der Straße. Hauptächlich werden Kollegen und Kolleginnen davon berührt, die viele Jahre in treuer Pflichterfüllung dem Hauswirt und den Mietern ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben. Was fragt aber der Hausbesitzer danach, wenn über Tausende von Proletarierfamilien das größte Elend durch Arbeits- und Obdachlosigkeit hereinbricht! Den Hausbesitzern kommt es vielmehr in der Hauptsache darauf an, Lohn zu sparen, ihnen ist jede Bezahlung zu hoch; die Mieten für die Portierwohnungen sollen gesteigert werden. In zahllosen Kündigungen kommt zum Ausdruck, daß man unter Umständen bereit ist, neue Verträge zu schließen, doch nur unter der Parole: Vogel friß oder stirb!

Ist eine Gemeindebehörde in der Lage, diesen Arbeitnehmern menschenwürdige Wohnungen zu verschaffen? Oder will man sie auf der Straße verkommen lassen?

Einer Interessengruppe zuliebe sind Gesetze geschaffen worden, durch die Hunderttausende ihrer verfassungsmäßigen Rechte beraubt werden. Was haben sich eigentlich der preussische Wohlfahrtsminister und der Reichspräsident bei Erlaß der ungesetzlichen Verordnungen gedacht? Sie tragen die Schuld, wenn Verzweiflung die Unglücklichen packt. Es ist unerantwortlich, daß eine Proletarierfurcht, die schwer um ihr Dasein ringt, den Hausbesitzern zuliebe wohnungslos werden soll. Wir hoffen, daß ein Appell an das soziale Gewissen der maßgebenden Stellen nicht ungehört bleibt. Es gibt nur eins: Fort mit solchen Verordnungen!

Die organisierten Portiers und Hausreinerinnen werden alles daran setzen, daß diese Verordnungen verschwinden, sie wissen, daß nur unsere Organisation, der Gesamtverband, Sektion Haus- und Wachangestellte, allein in der Lage ist, ihre Interessen wirksam zu vertreten. Den uns noch fernstehenden Berufskollegen und -kolleginnen rufen wir deshalb in dieser ersten Stunde zu: **Kommt zu uns! Stärkt durch euren Beitritt die Organisation! Hinein in den Gesamtverband, dann ist der Sieg uns sicher!**

Siedlungsportiers. Die Siedlungsportiers hatten sich am 16. Januar d. J. im Gewerkschaftshaus versammelt, um den Geschäftsbericht für das Jahr 1930 entgegenzunehmen. Der Kollege



Flußpartie an der „Insel Schütt“ zu Nürnberg

Leube als Berichterstatter führte aus, daß das Jahr 1930 unter keinem glücklichen Stern stand. Die Wirtschaftskrise mit all ihren Folgeerscheinungen ist auch an diesem Beruf nicht spurlos vorübergegangen. Tausende von Arbeitslosen versuchen, um die Miete sparen zu können, eine Portierwohnung zu bekommen. Viele jungverheiratete Ehepaare glauben infolge der Wohnungsnot durch Uebernahme einer Portierwohnung bei einer Siedlungsgesellschaft das Paradies auf Erden zu finden. Dieses Ueberangebot von Arbeitskräften wirkt lohndrückend. Zum ersten Male wird für diese Branche ein besonderer Geschäftsbericht gegeben. Bis zum Jahre 1929 wurden die Siedlungsportiers von den Branchen der Wohnhausportiers respektive der Hausreinerinnen betreut. Die Schaffung eines besonderen Tarifvertrages machte auch die Zusammenfassung dieser Gruppe in einer besonderen Branche notwendig. Im Geschäftsjahr haben insgesamt 224 Veranstaltungen und zwar: 17 Versammlungen, 32 Besprechungen, 12 Funktionärssitzungen und 163 Verhandlungen stattgefunden. An Neuaufnahmen resp. Uebertritten hatte die Branche 178 zu verzeichnen. Wie wenig soziales Verständnis auch die Siedlungsgesellschaften ihren Arbeitnehmern entgegenbringen, beweisen die 34 Klagen, welche 91 Termine notwendig machten. Von diesen Klagen wurden wegen Lohn 24, Räumung 4, Arbeitslosenunterstützung 2, Feststellungsklagen 2, Zeugnis 1 und wegen Mietzahlung 1 geführt. Dollen Erfolg hatten 6 Klagen, Teilerfolg resp. Vergleich 15, erfolglos waren 2 Klagen, zurückgenommen wurden 2 Klagen. 9 Klagen waren am Jahresluß noch unerledigt.

Im Geschäftsjahr wurde der Versuch unternommen, eine Erhöhung der Lohnsätze zu erwirken. Auch das Rasensprengen sowie Gartenunterhaltung sollte einer Regelung unterzogen werden. Soweit die Warmwasserbereitungs- und Heizkesselanlagen in Frage kommen, sollte eine Regelung der Löhne nach Größe erfolgen, dabei sollte für Pumpenkesselanlagen ein besonderer Zuschlag gewährt werden. Auch sollte die Anzugsgebühr für die Dienstwohnung durch tarifvertragliche Festlegung den Satz von 7,50 Mk. pro qm Wohnfläche nicht überschreiten. Die Arbeitgeberverbände lehnten Verhandlungen in dieser Richtung jedoch ab. Die Branchenleitung hat sich wiederholt mit diesen Fragen befaßt und ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, da die wirtschaftliche Lage sich gegen Ende des Jahres weiter verschlechterte, da außerdem von den Arbeitgeberverbänden versucht wurde, die Lohnsätze abzubauen, die Neuregelung des Tarifvertrages bis zu einem günstigeren Zeitpunkt zurückzustellen.

Anschließend fand die Wahl der neuen Branchenleitung statt. Alle bisher tätigen Kollegen mit Ausnahme des Kollegen Reiz, der nicht mehr im Berufe tätig ist, wurden einstimmig wiedergewählt. Für den ausgeschiedenen Kollegen wurde Kollege Drenke gewählt.

Weiter wurde zu der im März stattfindenden Reichskonferenz Stellung genommen. Zu dieser wurden drei Anträge gestellt. An Stelle des Namens „Zentralverband der hausangestellten Deutschlands“ soll die Reichsfachgruppe in Zukunft den Namen „Haus- und Wachangestellte“ tragen. Damit auch die Siedlungsportiers eine Vertretung in der Reichsfachgruppenleitung erhalten, soll die Zahl der Reichsfachgruppenleitungsmitglieder auf 11 erhöht werden. Als Organ für die Interessenvertretung der Reichsfachgruppe soll die 14tägig erscheinende Zeitschrift „Haus- und Wachangestellten-Zeitung“ unentgeltlich geliefert werden.

Als Delegierter zur 3. Reichskonferenz wurde der Kollege Platze und im Behinderungsfall die Kollegin Pariso gewählt.

Unter Berufsfragen und Verschiedenem spielten insbesondere die unhaltbaren Zustände bei der „Einfa“ eine Rolle. Vertraglich wird bei der „Einfa“ nur der Mann beschäftigt, während im Grunde genommen die Arbeit nur von Mann und Frau zu bewältigen ist. Es ist einer Gesellschaft unwürdig, sich Arbeit von

Frauen leisten zu lassen, wofür man weder Lohn noch soziale Lasten trägt. Bei der „Eintracht“ herrschen bezüglich der beschäftigten Heizer, da denselben weder Sonn- noch Feiertage gewährt werden, Arbeitszeiten, die nur durch den Sommerurlaub unterbrochen werden. Bei der Charlottenburger Baugenossenschaft vermessen wir jedes soziale Verständnis. So berechnet diese Gesellschaft z. B. eine Einzimmerwohnung ohne Warmwasser, ohne Heizung, pro Monat mit 75 Mk., was einem Satz von 25 Mk. pro qm Wohnfläche jährlich entspricht. Weiter wird unseren Kollegen in Reinickendorf für schlecht ausgebaute Dachwohnungen ein höherer Mietpreis berechnet als den Mietern in guten Wohnungen. Alles in allem zeigte diese recht lebhafteste Aussprache, daß noch vieles bei den Siedlungsgesellschaften im argen liegt. Verschiedene Gesellschaften sind daher auch bestrebt, so z. B. der Berliner Spar- und Bauverein sowie die Baugesellschaft „Ost“, möglichst mit unorganisierten, anspruchslöseren Portiers zu arbeiten, damit sie, obwohl sie sich sonst sehr gern ein soziales Mäntelchen umhängen, nicht immer wieder von der Organisation auf ihre Pflichten hingewiesen werden.

Privatwächter. Am 14. Januar versammelten sich die Privatwächter, um den Geschäftsbericht für das Jahr 1930 entgegenzunehmen. Kollege Wieloch schilderte in kurzen Zügen die wirtschaftliche Lage und behandelte besonders die Lohnabbaupolitik der Unternehmer, die den Tarifvertrag ebenfalls gekündigt haben. Der Redner erklärte, daß ihn die agitatorischen Erfolge des verfloßenen Jahres nicht befriedigen und forderte zu reger Mitarbeit im kommenden Jahre auf.

In der Aussprache wurde die Tätigkeit der Organisation anerkannt und es kam dies auch in der Wiederwahl der bisherigen Branchenleitung zum Ausdruck.

Die Versammlung beschäftigte sich auch mit der im März in Nürnberg stattfindenden Reichskonferenz. Die Versammlung nahm hierzu eine Entschließung an, nach welcher die Reichsgruppenleitung bzw. der Verbandsvorstand aufgefordert wird, einen neuen Vorstoß in der Frage der Unfallversicherung zu machen. Bei der letzten Regelung gelang es nur die Wachangestellten der Versicherung zu unterstellen. Die Privatwächter fordern nunmehr auch Berücksichtigung ihrer Branchengehörigen, aber ebenso der noch zu erfassenden Berufsgruppen unserer Fachgruppe. — Zum Delegierten wurde der Kollege Reichert gewählt.

Wachangestellte. Die Wachangestellten nahmen in der Branchenversammlung am 15. Januar den Geschäftsbericht entgegen. Der Branchenberater, Kollege Wieloch, ging zunächst in längeren Ausführungen auf die Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse im Berichtsjahr ein. Er schilderte den Niedergang der Wirtschaft, die Folgen der Wahl vom 14. September 1930. Er geißelte das Verhalten der Kapitalisten, welche erst die Nationalsozialisten finanziell unterstützten, um sie gegen die organisierte Arbeiterschaft auszuspielen, als sie aber als Sieger aus dem Wahlkampf hervorgingen, schleunigst ihr Geld aus Angst nach dem Ausland brachten. Kollege Wieloch ging auf die Notverordnungen ein, die eine Verschlechterung der Erwerbslosenversicherung, Krankenversicherung herbeiführten. Er kritisierte die Zollerhöhungen, die Einführung neuer Steuern, die erneut die Arbeiterschaft belasten. Kollege Wieloch gliederte auch die Versprechungen der Regierung hinsichtlich des Preisabbaues.

In organisatorischer Beziehung sei der Erfolg nicht groß. An Arbeit hat es in der Branche nicht gefehlt. Zahlreiche Betriebsratsitzungen, Betriebsversammlungen und Verhandlungen fanden im Berichtsjahre statt. Der bestehende Tarifvertrag wurde nicht gekündigt, so daß er bis auf weiteres fortbesteht.

Kollege Wieloch erklärte, daß im allgemeinen die Funktionäre ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben. Er forderte am Schluß seiner Ausführungen zu weiterer reger Mitarbeit auf, um auf alle Fälle den Unternehmern entgegenzutreten zu können.

Auf Empfehlung der Funktionäre wurde die bisherige Branchenleitung mit einigen Veränderungen wiedergewählt.

Zur Reichskonferenz nahmen die Kollegen ebenfalls Stellung. Die von den Funktionären vorgeschlagenen Anträge hinsichtlich der Namensänderung der Reichsgruppe und der Fachzeitschrift wurden angenommen.

Als Delegierter zur Reichskonferenz wurde der Kollege Wieloch, als Ersatzmann der Kollege Urbicht gewählt.



Albrecht-Dürer-Haus

Tageschronik

Selbstmordversuch, weil der Hund entlaufen ist.

In Wien wollte sich eine achtzehnjährige Hausgehilfin vergiften, weil ihr der Hund ihres Arbeitgebers entlaufen ist.

In der Dunkelheit die Hausangestellte erschossen.

In dem Glauben, einen Einbrecher vor sich zu haben, erschoss am 2. Januar d. J. ein Gutspächter in Biefern bei Löhen seine Hausangestellte. Der Gutspächter erwachte gegen Morgen durch ein verdächtiges Geräusch. In der Annahme, daß Einbrecher am Werke seien, nahm er seine Taschenlampe und einen Revolver und begab sich auf den Flur. Als er dort eine Person sich bewegen sah, die auf die Frage „Wer da?“ keine Antwort gab, schoss der Gutspächter, der sich in großer Erregung befand, in das Dunkel des Flurs. Wie er zu seinem Entsetzen entdecken mußte, hatte er seine Hausangestellte erschossen.

Selbstmord einer 17jährigen Hausgehilfin.

Die 17jährige Hausgehilfin Charlotte Lehmann, die in Zehlendorf bei Berlin beschäftigt war, kehrte eines Abends spät heim, begab sich in die Küche und drehte hier den Gasahn auf. Als man, durch den Gasgeruch aufmerksam gemacht, die verschlossene Küchentür gewaltsam öffnete, fand man das Mädchen bereits tot auf.

Die tote Hausgehilfin unter dem Zimmertisch.

Die bei einem Gastwirt in Krepersmühle bei Saaru (Rheinland) beschäftigte Hausgehilfin ließ an einem Sonntagvormittag nichts von sich hören. Auch auf das Anklopfen an ihrer Zimmertür kam keine Antwort. Darauf stieg der Hausherr mit einem anderen Hausbewohner durch das Fenster in das Zimmer des Mädchens ein. Hier fand man das Mädchen, nur notdürftig bekleidet, tot unter dem Tisch liegen. Die Todesursache war bisher nicht festzustellen, weshalb gerichtliche Obduktion der Leiche veranlaßt worden ist. Am Tage vorher weihte die Hausgehilfin noch bei ihren Angehörigen und war am Vorabend ihres Todes noch vergnügt und guter Laune.

Im Kinderwagen verbrannt.

Auf schreckliche Weise ist das 10 Monate alte Kind des Kaufmanns Zimmermann aus der Markelstraße in Steglitz ums Leben gekommen. Als die Eltern gegen 2 Uhr heimkehrten, fanden sie den Säugling in dem völlig verqualmten Schlafzimmer in seinem Kinderwagen, der lichterloh brannte, mit furchtbaren Brandverletzungen tot auf. Das Unglück ist nach den bisherigen polizeilichen Ermittlungen offenbar durch Unvorsichtigkeit verursacht worden. Die Eheleute haben ihr Kind während ihrer Abwesenheit dem Hausmädchen anvertraut. Das Mädchen hatte, wie es häufig geschehen war, in den Kinderwagen ein Heizkissen gelegt, später aber vergessen, es wieder herauszunehmen. Während das Mädchen in einem Nebenzimmer ahnungslos schlief, geriet das Heizkissen in Brand und das Kind kam hilflos in den Flammen um.

Pförtner und Wächter von Einbrechern niedergeschossen.

Der 63 Jahre alte Wächter Oskar Telschow aus der Sedanstraße 3 in Lankwitz bei Berlin und der 53 Jahre alte Pförtner Franz Jekusch überraschten in der Nacht vom 18. zum 19. Januar gegen 4 Uhr morgens Einbrecher, die in ein Geschäft in der Hardenbergstraße 6 in Steglitz eingedrungen waren. Die Einbrecher eröffneten sofort das Feuer auf die beiden Männer und machten sie kampfunfähig. Telschow wurde in den rechten Oberschenkel getroffen und mußte im Krankenhaus, wohin man ihn gebracht hatte, verbleiben. Der Pförtner Jekusch kam glimpflicher davon, er erhielt eine Kugel in die linke Schulter, nach deren Entfernung er seine Wohnung auffuchen konnte.

Für die Küche

Reisgemüse (Indische Zubereitungsart). Zutaten: 1 Pfund Reis, 4 bis 5 Liter Wasser, 3 Eßlöffel Salz, 40 Gramm Butter, 40 Gramm geriebener Parmesankäse. Beim Einkauf des Reises ist darauf zu achten, eine kernige glasig aussehende Ware zu erhalten. Der Reis wird unter Reiben zwischen den Händen in reichlich Wasser solange gewaschen, bis das Wasser klar bleibt. Alsdann bringt man das gesalzene Wasser zum Strudeln, gibt den gut abgetropften Reis so langsam hinein, daß das Wasser nicht aus dem Kochen kommt, und läßt ihn etwa 20 Minuten ziehen. Hierauf schüttet man ihn zum Ablaufen auf ein Sieb, stellt letzteres, sobald kein Wasser mehr abläuft, in den heißen Backofen, wofür man den Reis im Zeitraum von 10 Minuten etwas abtrocknen läßt. Beim Anrichten überschmiltzt man den Reis mit der heißen Butter und reicht nach Belieben geriebenen Parmesan- oder Schweizerkäse dazu. Die Körner bleiben bei dieser Zubereitungsart schön ganz.

Risotto. Zutaten: ½ Pfund Reis, 60 Gramm Butter oder 3 Eßlöffel Öl, 2 feingeschnittene Zwiebeln, 1½ Liter Fleischbrühe, ½ Eßlöffel Salz, eine Prise Paprika. — Zum Durchrühren:

60 Gramm Butter, 30 Gramm Parmesankäse, eine Messerspitze Safran. Der Reis wird gewaschen und zwischen einem reinen Tuche getrocknet. In der kochenden Butter oder im kochenden Öl dämpft man die feingeschnittenen Zwiebeln glasig, gibt den Reis zu und dünstet diesen 10 Minuten. Alsdann gießt man die helle Fleischbrühe darüber und kocht den Reis gut zugedeckt auf der Seite des Herdes weich (1 Stunde). Beim Anrichten rührt man unter den möglichst kernigen Reis Butter, Käse, Paprika und eine Messerspitze Safran.

Apfelweinreis. Zutaten: ¼ Pfund Reis, 1¼ Liter Apfelwein, 200 Gramm Zucker, eine Prise Salz, Zitronenschale. Der Reis wird nach Vorschrift gewaschen, nach dem Abtropfen in den kochenden Apfelwein gegeben und nach der Zugabe des Zuckers und der Zitronenschale langsam weichgedünstet. Als Zuspeise eignet sich Vanillebeigut am besten.

Tomatenreis aufgezoogen. Zutaten: 1 Pfund Reis, 4 Eier, ½ Liter Tomatenmark, Salz, evtl. eine Prise Pfeffer. Der Reis wird wie beim Reisgemüse gekocht und zum Ablaufen auf ein Sieb geschüttet. Die Eier werden mit dem Tomatenmark gut verquirlt und über den in eine gefettete Auflaufform gefüllten Reis gegossen. Sobald die Flüssigkeit eingezogen ist, bestreut man den Reis mit geriebener Semmel, legt Butterstüchchen darauf und stellt die Form 25 Minuten in den heißen Backofen.



Ihr Erick. „Warum läßt du dir denn immerfort Kataloge schicken und kaufst doch nichts?“ fragte das Stubenmädchen die Köchin. — „Das will ich dir verraten,“ erwiderte diese. „Ich möchte nicht, daß die anderen Mädchen im Haus merken, daß der Briefträger mit mir gebrochen hat, und so zwingt ich ihn, immer wieder zu uns zu kommen.“

Die „Gnädige“ beugt vor. „Aber Doris, warum jammerst du denn dauernd vor deinen Freundinnen über die Köchin? Sie ist doch tadellos!“ — „Deswegen eben; meinst du, ich will sie mir von ihnen ausmieten lassen?“

Na also! Hausfrau (empört): „Marie, sehen Sie bloß den Staub auf dem Büfett. Er ist wenigstens sechs Wochen alt.“ Stubenmädchen (sehr ruhig): „Dann bin ich nicht dafür verantwortlich. Ich bin erst vier Wochen hier.“

Menschenfresser? Bei einer sozialen Unterstützungsmaßnahme im Reichstag plädierte Frau Abgeordnete T. energisch für eine Ausdehnung der Unterstützungssache statt wie bisher vom dritten, zukünftig auch auf das vierte Kind.

Reichsfinanzminister R. widersprach zunächst dieser weiteren Mehrbelastung. Als sich aber Frau Abgeordnete T. von ihrer Forderung nicht abbringen ließ, erklärte schließlich der Reichsfinanzminister resigniert:

„Dann will ich in Gottes Namen auch noch das vier t e K i n d der Frau Abgeordneten T. schlucken.“

Die Gnädige. „So Anna, der Brief an Ihre Eltern ist fertig! Oder soll ich noch etwas hinzufügen?“

„Ja, schreiben Sie noch: Entschuldigt die schlechte Schrift und die Fehler, ich habe einen schlimmen Finger und kann nicht selbst schreiben.“

„Gnädige Frau treiben wohl gar keinen Sport?“

„Nein.“

„Chauffieren Sie auch nicht?“

„Nein. Ich würde es ja tun, aber mein Mann hat es mir noch nicht verboten.“

Ohne Geld.

„Ohne Geld kann man doch gar nichts machen.“

„Etwas schon.“

„Na was denn?“

„Schulden!“

Zwiegespräche. „Als ich aus meiner letzten Wohnung fortzog, hat meine Wirtin bittre Tränen gemeint.“ — „Ich werde mir die Tränen ersparen, denn bei mir müssen Sie die Miete im Voraus bezahlen.“

Kinder ziehen durchs Land

Der russische Schriftsteller Na Ehrenburg hat die Geschichte einer „Gasse am Moskajfluh“ (Berlag List, Leipzig) geschrieben, Schicksale von Menschen am Rande der Großstadt, von Kommunisten und Kleinbürgern, die sich unter dem neuen Regime behaupten wollen. Aus der Gasse brechen Kinder aus, stoßen zu den Trupps der heimatlosen Waisen der Bürgerkriege und ziehen nun bettelnd, stehend, hungernd durch das Land. S. 2.

Am 18. Juli begab sich auf einer Station der Bahnlinie Moskau—Kursk ein Ereignis, das die Bewohner der kleinen Siedlung und die vom langen Sitzen halberstarrten Fahrgäste ein bißchen zerstreute. Der beschleunigte Personenzug hält hier eine Viertelstunde, also lange genug, um sich siedendes Wasser zu holen, um in dem erärmlichen Wartesaal, wo vom frühen Morgen an die unvermeidlichen Koteletts schwelen, Tee oder Kaffee zu trinken, auf dem Bahnsteig spazierenzugehen und mit den Bauernkindern zu scherzen, die in Scharen hinter der Umfriedung stehen und, bei jedem an sie gerichteten Wort vor Lachen fast umkommend, den Moskauer Waldbeeren, dickflüssige, im Ofen gebräunte Milch und gebratene Hähnchen feilbieten.

Es tut wohl, am Morgen den Beinen ein bißchen Bewegung zu verschaffen und die Luft von Feld und Flur einzuatmen. Hier erfreut alles das Auge, besonders, wenn es nach dem Süden geht, um sich von all den Sektionen, erlebigen Papieren und den geschwänzten Stunden, die einem angekreidet sind, zu erholen. In Aussicht stehen Berge, Landschaftsbilder, Ausflüge, weißes Nichtstun; da kann man tun und lassen, was man will: heilsamen „Brunnen“ trinken, mit schmachtenden Tippräulein in der romantischen Gebirgswelt spazierengehen, oder auch einfach auf dem Rücken daliegen, die Backen vor Entzücken aufgeblasen: „Endlich heraus aus dem Rummel!“ ... Ja, das ist etwas anderes als das Ifer an der Gasse am Moskajfluh!

Der Zug geht am Abend von Moskau ab, und so findet denn auf dieser Station die erste Begegnung mit Sonne und Freiheit statt. Sogar der Tee hier scheint einem wunderbar aromatisch. Kurz, auf dieser Haltestelle lösen sich die Herzen in Verzückung auf. Jener ehrfame Bürger da ist Ihnen doch gestern auf den Füßen herumgetreten, wobei er auch noch geschimpft hat, heute aber schlägt er ohne jeden ersichtlichen Grund Ihrer mit einer reichen Kinderfahrgästin vor, Milch für die Götzen zu besorgen. Nach der Weiterfahrt ändert sich auffallend der Umgangston im Wagen, die Nachbarn erkundigen sich: „Störe ich Sie auch nicht?“, ja, sie bieten Ihnen sogar Fladen oder Wurst an.

So ging es auch hier an jenem Morgen zu, wenn nur einige verwahrloste Kinder das allgemeine Jopl nicht gestört hätten. Die Bürger reisten doch zur Kur, sie waren durch Ärztekommisionen und alles andere hindurchgegangen, litten an Herz- und Lebererkrankungen, an nervösem Asthma, und nun so was, ich bitte Sie! ...

Der Unfug begann vor einem gepolsterten Schlafwagen. Eine junge Dame blickte zum Fenster hinaus und kaute dabei an einem Reispastetchen, das ein dienstbesessener Reisefahrer ihr von dem Büfett gebracht hatte. Aus Angst, sie könnte ihre Finger mit Fett beschmutzen, verzog sie niedlich das Mäulchen. Ein verwahrloster Junge hob in dem üblichen Klage-ton an:

„Tantchen, eine Kopeke...!“

Die kleine Dame bekam einen richtigen Schreck. Der Junge sah aber auch wirklich fürchterlich aus; er war über und über mit Ruß beschmiert — hatte die Reise offenbar auf einem Puffer gemacht. — Statt der Hosen hatte er nur Fexen am Leibe, das Hemd fehlte gänzlich, seine Stirn war niedrig, die Wangen eingefallen, er starrte vor Schmutz und Dreck, und aus all dem lugten die Augen hervor, böse, wie glimmende Funken. So einer war zu allem fähig... Vor Schreck entfiel das Pastetchen ihrer Hand. Der Junge hob es schnell auf. Da wich sie ins Abteil zurück:

„Hilfe! Ein Verwahrloster! Ein angsterregender Bursche!... Er hat mir das Pastetchen fast aus der Hand gerissen.“

Ihr Reisefahrer, ein angenehmer, stattlicher Mann, der die Zeitung „Wirtschaftsleben“ las, lachte geringschätzig:

„Wovor haben Sie denn Angst?.. Wir sind hier doch nicht in einer Wüste...“

Er trat träge ans Fenster und schüttete über den Jungen, der immer noch wartete — vielleicht würde ihm die Dame doch eine Kopeke herunterwerfen? — den Teereist aus, der in seinem Glase übriggeblieben war, um ihn zu verschmeißen: „Geh, mein Lieber, geh...“ Er tat es ohne böse Absicht, der Tee war kalt. Doch der Junge heulte wütend auf und warf mit einem Steine nach dem Angreifer. Auf den Arm hin eilten seine Kameraden herbei, die bei den ungepolsterten Wagen herumgelungert hatten. Im Nu wurden die Kinder von den Fahrgästen umringt, die bereits Tee getrunken hatten und in Erwartung des Abfahrtszeichens draußen auf und ab gingen.

Es wäre wohl alles glimpflich abgelaufen, wenn die finstere Gemütsverfassung des ersten Jungen, jenes, der den Stein geworfen hatte, nicht aufs neue zutage getreten wäre. Der Knabe, dem sein beliebtes Abwehrmittel in den Sinn gekommen war, biß den Schaffner, der ihm am Schopf gepackt hatte, in den Arm. Ein Durcheinander-entstand. Den Jungen gelang es, aus dem Ring, in den sie eingekerkert waren, zu entweichen. Man setzte ihnen nach. Besonders tat sich ein rotbärtiger Mann hervor, der im Laufen aus undurchsichtigen Gründen einen Teekessel in der Luft schwang und brüllte:

„Einen Teelöffel haben sie mir gestohlen, die Schweinehunde...“

Drei Monate hatten die Verwahrlosten in einem Kinderheim geessen, dann aber war es ihnen gelungen, aus dem „Kinderheim“ auszubrechen, und ihr Anführer hatte erklärt: „Wir reisen jetzt ins Bad“. Natürlich lockten sie nicht die Heilquellen, nicht die Schönheit des Gebirges, nein, wie die Löwen dem Schiffe, folgten sie überall den verschiedenen Bürgern aus allen möglichen „Trusts“, oder auch solchen, die nicht in „Trusts“ waren: etwas würde für sie schon abfallen. Im Winter lauerten sie in der Nähe des „Dachrestaurants“, der Theater und Konditoreien, im Sommer aber machten sie Reisen. Natürlich ohne Plakarten. Wie es gerade kommen mochte: auf Puffern unten an den Wagen hängend — von Haltestelle zu Haltestelle. Sie wurden tüchtig verprügelt, doch das nahm sie weiter nicht übel: es war gleichsam die Bezahlung für die Fahrkarte. So hatten sie in acht Tagen die etwa dreihundert Wurst zurückgelegt, die die Station von Moskau trennen. Bis zu diesem Tage war alles glatt gegangen; zwar hatte der Schaffner gedroht, sie von dem fahrenden Zuge hinauszustoßen, hatte es aber doch nicht getan. Und nun waren sie hier wegen des rauffüchtigen Jungen in Ungelegenheiten geraten.

Sie rannten, was das Zeug hielt, und wären gewiß entkommen, doch bei dem Wasserkran glitt der Kleinste aus — es war glatt hier — und stürzte. Der Rotbärtige mit dem Kessel war der erste, der ihn mit dem wuchtigen Stiefel bearbeitete: „Da hast du was, Löffeldieb! Seinem Beispiel folgten die übrigen. Wie sollte man auch nicht — sie stahlen ja, warfen mit Steinen, bißen einem, man wurde seines Lebens nicht froh durch diese Landplage! Alle vergaßen die bevorstehenden Landschaftsschönheiten und die angenehme Kühle des Sommermorgens. Als rächten sie sich an diesem Jungen für all die Kränkungen, die sie erduldet hatten: für all die Sektionen, die Abzüge, die Revisionen, den Beamtenabbau, das „Zusammenrücken“ in den Wohnungen. Aus des Kleinen Nase strömte Blut; er suchte den Kopf mit den vorgereckten Händen zu schützen und besudelte sich so das ganze Gesicht mit Blut: das Blut vermengte sich mit dem Schmutz. Er strampelte und winselte:

„Ich war es nicht, bei Gott, ich war es nicht!“

Mit Genuß schlug man auf ihn ein, so wie man eben Tee getrunken hatte, schmahend: „Da — du!“ ... Auch die junge Dame kam herbeigelaufen, um zuzusehen: „So eine kleine Bestie das!...“ Ihr Kavaliere bemerkte phlegmatisch:

„Der einzige Ausweg für den Staat ist, sie alle umzubringen.“

Jemand ließ einen derben Knüttel, der zum Bergsteigen bestimmt war, in Tätigkeit treten. Der Kleine winselte nicht mehr, er lag mit dem Gesicht nach oben und zuckte leise. Seine semmelblonden Haare waren voll Blut, und die hervorquellenden Augen waren ausdruckslos; offenbar empfand er keinen Schmerz mehr. Im Handumdrehen war alles zu Ende — noch bevor Beamte der „G.P.U.“ herbeigekommen waren, noch bevor das Abfahrtszeichen erklang. Ebenso schnell kehrten die Fahrgäste in ihre Abteile zurück. Hier holten sie die schmachhaften Dinge hervor, die sie bei den Bauernkindern gekauft hatten, rauchten und ergingen sich in Erörterungen darüber, was denn die Miliz eigentlich tue?

Eben erst hatten die Genossen aufgehört, Hausdurchsuchungen zu veranstalten, Requirierungen vorzunehmen, einfach, ohne lange Erklärungen, an sich zu raffen, was man damals „Ueberfluß“ nannte, und schon wuchsen junge Räuber heran, die danach trachteten, einem das neuerworbene, noch ungewohnte Gut aus den Händen zu reißen, und sei es mit den Zähnen! Dieser da hatte einen Kessel gestohlen, wächst er erst heran, so wird er Raubmörder. (Den Teelöffel hatte der Rotbärtige zwar gefunden, er war unter die Bank gerutscht, aber das änderte nichts an der Sache: Diebe waren sie doch.)

Lange wurde über nichts anderes gesprochen als über die verwahrlosten Kinder. Es ist angenehm, wenn man auf der Reise Unterhaltungen führen kann; die Zeit vergeht einem dann schneller. Den Kleinen aber hatte man aufgehoben und in die Unfallwache gebracht.

... Die Kinder wanderten unterdessen weiter, die Landstraße dahin, umgeben von fremden Kornfeldern, fremder Arbeit und fremdem Reichtum, Niemandskinder, es sei denn Kinder unseres schlampigen Landes, dieser Kuckucksmutter.